

Inhaltsverzeichnis

Basketballverband Nordwestschweiz	2
Kapitel 1 – Adresslisten Vorstand	2
Disziplinarkommission	3
Rekurskommission	3
Schiedsrichterkommission	4
Kapitel 2 - Adresslisten Vereine	5
Gastverein.....	10
Kapitel 3 - Statuten	11
Kapitel 4 – Wettspielreglement	20
Kapitel 5 – Anhänge Wettspielreglement	30
Anhang 1 - Beitrags-, Gebühren- und Bussenkatalog.....	30
Anhang 2 - Reglement Mitarbeiterentschädigung	33
Kapitel 6 - Reglement Schiedsrichterkommission	35
Bussen- und Massnahmenkatalog - Schiedsrichterkommission	40
Turnier - Reglement Schiedsrichterkommission.....	41
Reglement Schiedsrichter - Kandidatenkurs.....	42
Kapitel 7 - Reglement Disziplinar- und Protestkommission	46
Allgemeine Bestimmungen	46
Disziplinarverfahren.....	46
Sanktionen	49
Proteste.....	50
Übergangsbestimmungen	51
Reglement Rekurskommission	52
Kapitel 8 – Restliche Kommissionen	54
Reglement Jugend-Kommission	54
Reglement Trainer-Kommission	55
Reglement Mini-Kommission	57



V A D E M E C U M

Seite 2

Basketballverband Nordwestschweiz

Offizielle Adresse	Basketballverband Nordwestschweiz Freidorf 98 4132 Muttenz		061/313 00 77
		Fax	061/423 70 41 bvn@bvn.ch
Geschäftsstelle	BVN Sekretariat Freidorf 98 4132 Muttenz	P	061/313 00 77
		Fax	061/423 70 41 sekretariat@bvn.ch
Postcheckkonto	40-2374-2		
Internet	Basketballverband Nordwestschweiz	Web	www.bvn.ch

Kapitel 1 – Adresslisten Vorstand

Präsident	Benjamin Nestor Im Ettingerhof 9 4055 Basel	N	079/690 19 84 benjamin.nestor@bvn.ch
Vize-Präsident	Daniel Bumann Freidorf 98 4132 Muttenz	N	079/365 01 90 daniel.bumann@bvn.ch
Kassier	BVN Annette Grether Freidorf 98 4132 Muttenz	P F	0049/7624 66 75 0049/7624 9823 37 annette.grether@bvn.ch
Schiedsrichter-Obmann	Martin Dürrenberger Fürstensteinerstrasse 36 4053 Basel	N	076/326 56 89 martin.duerrenberger@bvn.ch
Trainer-Kommission	Roland Pavloski Freidorf 98 4127 Birsfelden	N	078/624 54 68 roland.pavloski@bvn.ch
Jugend – Kommission	Ana Belén López Gustackerstrasse 24 4132 Muttenz	P N	061/421 71 90 079/728 25 23 ana.lopez@bvn.ch
Mini – Kommission	Valerie Vigil Freidorf 98 4132 Muttenz	N	079/717 59 67 valerie.vigil@bvn.ch



V A D E M E C U M

Seite 3

Spiel – Kommission/ Spielverschiebungen/ Homologation	Roland Studer Freidorf 98 4132 Muttenz	P Fax N	061/423 60 70 061/423 70 41 079/629 86 53 roland.studer@bvn.ch
--	--	---------------	---

PR/Kommunikation	Vakant
-------------------------	--------

Internet	Thomas Winter Dorfstrasse 12 3084 Wabern	N	078/734 67 89 thomas.winter@bvn.ch
-----------------	--	---	---------------------------------------

Disziplinarkommission

Präsident	Manuela Pretto Thumringerstrasse 56 4058 Basel	P	061/601 05 07 mpretto@bluewin.ch
------------------	--	---	-------------------------------------

Beisitzer	Marc Gamba Bilchweg 1 4244 Röschenz	P	061/761 14 68 gamba@tiscalinet.ch
------------------	---	---	--------------------------------------

Jörg Schulenburg Buschweilerweg 28 4055 Basel	P F	061/381 07 07 061/383 90 00 j.schulenburg@magnet.ch
---	--------	---

Rekurskommission

Verantwortlicher	Kurt Roth Gellertstrasse 82 4052 Basel	P G	061/312 85 70 061/270 91 80 kurt.roth@vvst.ch
-------------------------	--	--------	---



V A D E M E C U M

Seite 4

Schiedsrichterkommission

Aufgebotsstelle	Ramon Buholzer Gehrenackerstrasse 13 4133 Pratteln	P N	061/721 07 32 079/270 15 54 ramon.buholzer@bvn.ch
Expertenwesen	Roger Mühlheim Birseckstrasse 42 4144 Arlesheim	N	076/568 67 25 kutscho11@gmail.com
Vize-Präsident	Kaspar Knüsli Unterwartweg 15 4132 Muttenz	P N	061/461 85 46 076/349 81 07 kknuesli@solnet.ch
Sekretariat	Céline Liechti Hebelstrasse 82 4056 Basel	N	079/421 76 85 cliechti@balcab.ch
Regionaler Kursleiter	Martin Dürrenberger Hebelstrasse 82 4056 Basel	N	076/326 56 89 martin.duerrenberger@bvn.ch
Mini-Kursleitung Finanzen	Annette Grether Steinweg 4 D-79639 Grenzach-Wyhlen Deutschland	P F	0049/7624 66 75 0049/7624 9823 37 annette.grether@bvn.ch

Kapitel 2 - Adresslisten Vereine

Offizielle Vereinsadresse

Adresse Präsident/in

BC Allschwil

Ansprechperson

Postfach 433
4123 Allschwil 1

Tomislav Konstein
Parkallee 67
4123 Allschwil

e-mail: auskunft@bcallschwil.ch
www.bcallschwil.ch

P: 061 301 82 12 Handy: 076 203 68 68
e-mail: vorstand@bcallschwil.ch

BC Arlesheim

c/o Martin Spörri
Froburgstrasse 17
4052 Basel

Martin Dürrenberger
Hebelstrasse 82
4056 Basel

P: 061 791 10 46 Handy: 079 351 89 28
info@bc-arlesheim.ch
www.bc-arlesheim.ch

P: 061 381 49 45 Handy: 076/326 56 89
e-mail: martind@gmx.ch

BC Birsfelden

c/o Nicola Monfregola
Niederholzstrasse 20
4125 Riehen

Martin Hurter
Sagentenweg 17
4456 Tenniken

P: 079 327 45 26
e-mail: bcbirs@bc-birsfelden.ch
www.bc-birsfelden.ch

P: 061 481 28 78 Handy: 079 505 17 74
e-mail: geigerma@bluewin.ch

Rechnungen direkt an Kassier:
Nicola Monfregola

CVJM Birsfelden Basketball

4127 Birsfelden

Pascal Donati
Hardstrasse 1
4127 Birsfelden

e-mail: cevibasket@bluewin.ch
www.cevibasket.ch

Handy: 079 322 39 52
e-mail: donati@bluewin.ch

Offizielle Vereinsadresse

Adresse Präsident/in

Liestal Basket 44

4410 Liestal

e-mail: info@lb44.ch
www.lb44.ch

Paul Erzinger
Langhagstrasse 16b
4410 Liestal

Handy: 076 523 80 33
e-mail: p.erzinger@buchhaus.ch

TV Muttenz Basket

c/o Raymond Burkhart
Rührbergstrasse 6
4132 Muttenz

e-mail: tvmuttenezbasket@gmx.ch
www.tvmuttenez.ch/basketball

Raymond Burkhart

Handy: 079 511 35 51
ray.burkart@hotmail.com

BC Pratteln

Oberemattstr. 28
4133 Pratteln

e-mail: bcp_basket@bluewin.ch
www.bc-pratteln.ch

Daniel Hirsig
Oberemattstr. 26
4133 Pratteln

P: 061 821 25 62 Handy: 079 435 77 28

CVJM Riehen Basket

c/o Raphael Schoene
Mittlerer Rainweg 40
4414 Füllinsdorf

e-mail: info@riehen-basket.ch
www.riehen-basket.ch

Raphael Schoene

P: 061 601 01 61 Handy: 076 381 09 75
e-mail: raphael.schoene@riehen-basket.ch



V A D E M E C U M

Seite 7

Offizielle Vereinsadresse

Adresse Präsident/in

SC Uni Basel Basket

Austrasse 37
4051 Basel

e-mail: sekretariat@scunibaselmasket.ch
www.scunibaselmasket.ch

Emanuel Kuhn
Sonnmatstrasse 24
4103 Bottmingen

Handy: 079 597 82 88
e-mail: emanuel.kuhn@roche.ch

BC Münchenstein

Postfach 429
4142 Münchenstein

P: 061 423 70 40 Fax: 061 423 70 41
e-mail: info@bcm-basket.ch
www.bcm-basket.ch

Salvatore Cammarata
Therwilerstrasse 22B
4105 Biel-Benken

P: 061 713 88 88 Handy: 079 202 23 41
e-mail: salvatore.cammarata@bluewin.ch

TV Magden Basketballsektion

Postfach
4312 Magden

e-mail: friberg@gmx.net
www.tv-magden.ch

Michael Friberg
Haldenweg 6
4310 Rheinfelden

P: 061 831 11 67 Handy: 079 711 69 75
e-mail: friberg@gmx.net

BC Oberdorf

Postfach 240
4436 Oberdorf

e-mail: info@bc-oberdorf.ch
www.bc-oberdorf.ch

Stephan Oberli
Juchweg 10
4457 Diegten

P: 061 971 68 93 Handy: 079 606 73 32
e-mail: Stephan.O@gmx.ch

Offizielle Vereinsadresse

Adresse Präsident/in

EFES Basket 96

c/o Marco Scarpignato
St.Jakobsstrasse 159
4052 Basel

e-mail: zeybek@efesbasket96.ch
www.efesbasket96.ch

Alaattin Zeybek
Staffelenweg 3
4460 Gelterkinden

Handy: 077 438 38 47
e-mail: zeybek@bluewin.ch

TSV Rheinfelden

c/o Tobias Trümpy
Stockenrain 11
4316 Hellikon

Handy: 077 414 95 39
Tobias.truempy@gmx.ch
www.tsvrheinfelden.ch

Urs Zumsteg
Kaiserstrasse 26
4310 Rheinfelden

Handy: 079 230 02 91
e-mail: urs.zumsteg@bluemail.ch

BBC Laufen

4242 Laufen

e-mail: vorstand@bbc-laufen.ch
www.bbc-laufen.ch

Mario Mihajlovic
Kundmattweg
4246 Wahlen

Handy: 078 845 58 16
e-mail: mario.mihajlovic@bluewin.ch

BC Bären Kleinbasel

c/o Jeanne Darling
St. Johannis-Parkweg 5
4056 Basel

P: 061 643 03 80 Handy: 078 728 55 51
e-mail: bcbaeren@desultor.com
www.bcbaeren.ch

Theo Rohrer
Talmattstrasse 30
4125 Riehen

P: 061 601 58 38
e-mail: theo.rohrer@bluewin.ch



V A D E M E C U M

Seite 9

Offizielle Vereinsadresse

Adresse Präsident/in

Dudes Basketball Basel

c/o Andreas Mattle
Arlesheimerstrasse 17
4053 Basel

Andreas Mattle

e-mail: andreamattle@hotmail.com
www.dudesbasketball.ch

Handy: 076 434 32 47

Starwings Basket Regio Basel

Geschäftsstelle
z. H. Martin Spörri
Froburgstrasse 17
4052 Basel

Martin Spörri

P: 061 791 10 46 G: 061 405 42 20
e-mail: mspoerri@vtxmail.ch
www.starwings.ch

BC Boncourt

c/o Félix Herrmann
Pales 3
2900 Porrentruy

Félix Herrmann

P: 032 466 60 08 N: 078 604 22 79
e-mail: felix.herrmann@bluewin.ch
www.bcboncourt.ch

Interbasket Delémont

Case postale 502
2800 Delémont 1

Cédric Maître
Rue Rombos 15
2830 Courrendlin

e-mail: info@ibcd.ch
www.ibcd.ch

Handy: 078 811 69 79
e-mail: president@ibcd.ch



V A D E M E C U M

Seite 10

Offizielle Vereinsadresse

Adresse Präsident/in

Bluebacks TV Grenchen

c/o Patrick Annicchiarico
Hüslerhofstr. 24
4513 Langendorf

Patrick Annicchiarico

e-mail: info@allora-online.ch
www.bluebacks.ch

Handy: 079 448 06 70
e-mail: pannicchiarico@solnet.ch

Gastverein

TV Grenzach Basketball

Annette Grether
Steinweg 4
D - 79639 Grenzach-Wyhlen

Annette Grether

P: 0049 7624 66 75 Fax: 0049 7624 98 23 37
e-mail: basketball@tv-grenzach.de
www.tv-grenzach.de/basketball

e-mail: annette.grether@bvn.ch

Kapitel 3 - Statuten

Aus Gründen der Einfachheit wird im Rahmen der Statuten und Reglemente des BVN jeweils nur die männliche Form verwendet, ohne dass dabei eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts beabsichtigt wird.

Artikel 1 - Name

- 1.1 Der Basketball-Verband Nordwestschweiz (nachstehend BVN genannt), ist die Vereinigung aller Vereine und Gruppen, die in der Nordwestschweiz Basketballsport betreiben.
- 1.2 Das Verbandsgebiet ist wie folgt abgesteckt:
 - Kanton Basel-Stadt
 - Kanton Baselland
 - Kanton Jura
 - Kanton Solothurn – Bezirk Grenchen
 - Kanton Aargau - Amtsbezirk Rheinfelden-Laufenburg
- 1.3 Der BVN ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.4 Der BVN ist Mitglied
 - von Swiss Basketball
 - in der Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände
 - in der Interessengemeinschaft Basler Sportverbände
- 1.5 Der BVN anerkennt als Unterverband von Swiss Basketball dessen Statuten und Reglemente, handelt aber im darin vorgesehenen Rahmen autonom.
- 1.6 Das Verbandsjahr beginnt am 1.Juni und endet am 31.Mai des folgenden Kalenderjahres.

Artikel 2 - Sitz

- 2.1 Der Sitz des BVN befindet sich in der Gemeinde des Sekretariats, auf jeden Fall aber im Verbandsgebiet.

Artikel 3 - Zweck

- 3.1 Der BVN organisiert und fördert die Ausübung des Basketballsportes im Verbandsgebiet.
- 3.2 Der BVN organisiert und überwacht regionale Wettkämpfe im Verbandsgebiet und vergibt die regionalen Meistertitel. Bei überregionalen Wettkämpfen nimmt der BVN die Aufgaben wahr, die ihm Swiss Basketball und Probasket gemäss Statuten und Reglementen zuweisen.
- 3.3 Der BVN vereinigt und wahrt die Interessen aller ihm angeschlossenen Mitglieder auf nationaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit der Swiss Basketball.

Artikel 4 - Neutralität

- 4.1 Der BVN ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 - Mitgliederkategorien

- 5.1 Der BVN umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Vereine innerhalb des Verbandsgebietes und deren lizenzierte Mitglieder
 - Gastvereine und deren lizenzierte Mitglieder
 - bei der Swiss Basketball lizenzierte Mitglieder, die keinem Verein angehören
 - Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften, die den BVN in seinen Bestrebungen als Passivmitglieder unterstützen
 - Ehrenmitglieder

Artikel 6 - Aufnahme / Fusion

- 6.1 Aufnahme- und Fusionsgesuche von Vereinen (Art. 5.1 a+b) sind dem Vorstand zuhanden der Präsidentensitzung schriftlich einzureichen.
- 6.2 Die Aufnahme gemäss Art. 5.1 c erfolgt mit der Lizenzierung.
- 6.3 Die Aufnahme der Mitglieder gemäss Art. 5.1 d fällt in die Kompetenz des Vorstandes.
- 6.4 Die Ernennung und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Artikel 7 - Austritte / Ausschluss

- 7.1 Austritte müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.2 Über den Ausschluss befindet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 7.3 Jedes Mitglied kann vom BVN sanktioniert werden, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, die Statuten und Reglemente des BVN missachtet oder auf eine andere Weise die Interessen des BVN resp. des Basketball-Sportes verletzt.

Artikel 8 - Organe und Kommissionen des BVN

- 8.1 Der BVN hat folgende Organe:
- Delegiertenversammlung (DV)
 - ausserordentliche Delegiertenversammlung (a.o. DV)
 - Präsidentensitzung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- 8.2 Der BVN hat folgende Kommissionen
- Disziplinar- und Protest-Kommission
 - Rekurs-Kommission
 - Jugend-Kommission
 - Spiel-Kommission
 - Schiedsrichter-Kommission
 - Trainer-Kommission
 - Mini -Kommission
 - Spezial-Kommissionen

Artikel 9 - Die Delegiertenversammlung (DV)

- 9.1 Die DV ist das oberste Organ des BVN. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand.
- 9.2 Folgende Geschäfte fallen in die Zuständigkeit der DV:
- Annahme und Änderung der Statuten
 - Wahl des Vorstandes, Wahl der Swiss Basketball-Delegierten, der Rechnungsrevisoren und der Kommissionspräsidenten
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Budget
 - Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kommissionspräsidenten
 - Festlegung der Beiträge
 - Anträge des Vorstandes, der Kommissionen und Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9.3 Die DV findet im 2. Quartal des Kalenderjahres, nach Abschluss der Saison, statt. Der Vorstand bestimmt Ort, Datum und Traktandenliste.
- 9.4 Jedes Mitglied gemäss Art. 5.1 a+b hat das Recht, pro 20 lizenzierte Vereinsmitglieder (oder einem Teil davon) einen Delegierten an der DV zu stellen (Stichdatum 30. April der laufenden Saison), muss aber mit mindestens einem Delegierten vertreten sein.
- 9.5 Der Delegierte muss ein Mindestalter von 18 Jahren haben.
- 9.6 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Mitglieder der Kategorien 5 c-e haben an der DV nur beratende Stimme.
- 9.7 Nicht vertretene Mitglieder gemäss Art. 5.1 a+b werden gemäss Bussenkatalog gebüsst.
- 9.8 Die Mitglieder des Vorstandes und die Kommissionspräsidenten haben, ausgenommen bei Wahlen, das Stimmrecht, können aber keine Mitglieder vertreten.
- 9.9 Anträge von Mitgliedern zuhanden der DV müssen schriftlich formuliert sein. Sie sind an den Präsidenten oder die Geschäftsstelle des BVN zu adressieren und müssen bis spätestens 30 Tage vor der DV eingereicht werden.
- 9.10 An der DV kann nur über traktandierte und termingerecht übermittelte Geschäfte abgestimmt werden.
- 9.11 Die Mitglieder erhalten die Traktandenliste mit der Einladung spätestens 20 Tage vor der DV.
- 9.12 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Abstimmungen über Änderungen der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Artikel 10 - Die a.o. Delegiertenversammlung (a.o. DV)

- 10.1 In dringenden Fällen hat der Vorstand das Recht, eine a.o. DV einzuberufen.
- 10.2 Ein Drittel der Mitglieder haben gemäss Art. 5.1 a+b das Recht, vom Vorstand unter Angabe des Grundes die Einberufung einer a.o. DV zu verlangen.
- 10.3 Eine a.o. DV kann frühestens 15 Tage nach Versand der Traktandenliste, muss aber innert 60 Tagen nach Erhalt des Gesuches angesetzt werden.

Artikel 11 - Die Präsidentensitzung

- 11.1 Die Präsidentensitzung setzt sich zusammen aus den Präsidenten der Mitglieder gemäss Artikel 5.1 bzw. einem instruierten Vertreter, dem Vorstand sowie einem Mitglied der Swiss Basketball - Delegierten.
- 11.2 Eine Präsidentensitzung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Quartal und zwingend vor einer DV von Swiss Basketball einberufen.
- 11.3 Die Präsidentensitzung instruiert die BVN-Mitglieder der Delegiertenversammlung in den Geschäften von Swiss Basketball.
- 11.4 Die Präsidenten entscheiden über Aufnahme und Fusionen von Vereinen gemäss Art. 5 a+b.
- 11.5 Die Präsidentensitzung entscheidet auf Antrag des Vorstandes resp. der Kommissionen über alle Gebühren/Bussen und Bestimmungen des Wettspielreglements mit Ausnahme des Lizenzanteils.
- 11.6 Die Präsidentensitzung entscheidet über das Einsetzen von Spezialkommissionen gemäss Art. 22.

Artikel 12 - Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht mindestens aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier und den Kommissionspräsidenten/innen.
- 12.2 Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und vertritt den BVN nach aussen. Die Kompetenzen und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind, soweit diese nicht durch die Statuten gegeben sind, in einem Pflichtenheft geregelt. Die Pflichtenhefte sind durch die Präsidentensitzung zu genehmigen.
- 12.3 Der Präsident, der Vizepräsident oder das Sekretariat zeichnen gemeinsam mit dem Kassier kollektiv zu zweien für die Verbindlichkeiten des BVN.
- 12.4 Der Vorstand hat im Rahmen des Budgets das Recht für Verbandsarbeiten Anstellungen vorzunehmen und bezahlte Aufträge zu erteilen. Er zeichnet sich für die Personalführung verantwortlich.
- 12.5 Der Vorstand erarbeitet zuhanden der Präsidentensitzung Entscheidungsgrundlagen zu den Reglementen und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

- 12.6 Der Vorstand hat die Präsidenten anlässlich der Präsidentensitzung jeweils über die Finanzlage zu informieren.
- 12.7 Der Vorstand befindet über Beschwerden gegen Entscheide oder Verfügungen von Kommissionen, falls diese innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Präsidenten angefochten werden.
- 12.8 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, haben aber einen Anspruch auf eine durch die Präsidentensitzung festgelegte Umtriebsentschädigung sowie Ersatz ihrer Spesen.

Artikel 13 – Geschäftsstelle

- 13.1 Die Geschäftsstelle wird im Anstellungsverhältnis geführt und erledigt nachstehende Aufgaben.
- 13.2 Aufgaben
 - a) Sekretariat
 - b) Anlaufstelle für Anfragen von Verbänden
 - c) Spielkommission
 - c1) Homologation
 - c2) Spielplanerstellung
 - c3) Spielverschiebungen
 - d) Organisation von Events

Artikel 14 – Die Swiss Basketball-Delegierten

- 14.1 Die DV wählt die Verbandsvertreter im Schweizer Basketball-Parlament für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Anzahl ist abhängig von der Zahl der Lizenzierten eines Regionalverbandes und wird durch Swiss Basketball festgelegt. Ein Vertreter im Schweizer Basketball-Parlament kann jederzeit für eine weitere Periode wiedergewählt werden.
- 14.2 Die Delegierten vertreten den BVN im Basketball-Parlament von Swiss Basketball welches die Delegiertenversammlung der von Swiss Basketball ersetzt.
- 14.3 Ein Vertreter der Delegierten des BVN informiert im Rahmen der Präsidentensitzung über die Geschäfte des Schweizer Basketball-Parlaments und wird durch diese entsprechend instruiert.
- 14.4 Bei groben Verstössen gegen die Verbandsinteressen kann ein Delegierter durch die Präsidentensitzung suspendiert werden.

Artikel 15 - Rechnungsrevisoren

- 15.1 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Buchführung des BVN. Sie unterbreiten der DV einen Bericht mit dem Ergebnis ihrer Überprüfung.
- 15.2 Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt (3 Vereine, von denen jeweils zwei pro Jahr ihres Amtes walten) und sollten Kenntnisse im Rechnungswesen haben. Die Vereine, welche die Rechnungsrevisoren stellen, müssen diese namentlich an der Präsidentensitzung im 1.Quartal des Jahres bekannt geben.

Artikel 16 - Die Disziplinar- und Protest-Kommission

- 16.1 Die Disziplinar- und Protest-Kommission setzt sich aus deren Präsidenten und zwei, jeweils durch den Präsidenten aufzubietenden, **lizenzierten** Mitgliedern zusammen.
- 16.2 Die Rechte und Pflichten der Disziplinar- und Protest-Kommission sind abschliessend im Reglement der Disziplinar- und Protest-Kommission geregelt.

Artikel 17 - Die Rekurskommission

- 17.1 Die Rekurskommission setzt sich aus deren Präsidenten und zwei jeweils durch den Präsidenten aufzubietenden neutralen und unbefangenen Mitgliedern zusammen. Besteht beim Präsidenten die Gefahr eines Interessenkonfliktes, so hat er den Fall einem neutralen Stellvertreter abzutreten.
- 17.2 Bestehen seitens des Rekurrenten Vorbehalte gegenüber der Zusammensetzung der Rekurskommission, so kann Einsprache beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand beurteilt die Zusammensetzung der Rekurskommission endgültig.
- 17.3 Die Rekurskommission behandelt in ihre Kompetenz fallende Rekurse. Sie ist verpflichtet, ihre Entscheide aufgrund der bestehenden Statuten und Reglemente zu fällen.
- 17.4 Die Bestimmungen des Reglements für das Rekursverfahren gelten für die Behandlung eines Rekurses als massgebend.
- 17.5 Die Rekurskommission hat nach Zustellung eines Rekurses unverzüglich den Fall aufzunehmen und innert 10 Tagen ein Urteil zu fällen.

Artikel 18 - Die Jugend-Kommission (JuKo)

- 18.1 Die JuKo setzt sich aus deren Präsidenten und den nötigen Mitgliedern zusammen.
- 18.2 Die JuKo ist verantwortlich für die Koordination im Jugendbereich, insbesondere für die Verbandsauswahlen.
- 18.3 Die JuKo koordiniert und überwacht im weiteren die Interessen der BVN-Mitglieder im Wettkampfbereich auf nationaler und interregionaler Ebene (Swiss Basketball und Probasquet).
- 18.4 Die Kompetenzen und die Pflichten der JuKo werden abschliessend im Wettspielreglement geregelt.
- 18.5 Die JuKo arbeitet eng mit der Mini- und Trainerkommission zusammen.

Artikel 19 - Die Mini-Kommission

- 19.1 Die Mini-Kommission setzt sich aus deren Präsidenten und den nötigen Mitgliedern zusammen.
- 19.2 Die Mini-Kommission ist verantwortlich für die Koordination im Minibereich.

- 19.3 Die Mini-Kommission koordiniert und überwacht im weiteren die Interessen der BVN-Mitglieder im Wettkampfbereich auf nationaler Ebene (Swiss Basketball).
- 19.4 Die Kompetenzen und die Pflichten der Mini-Kommission werden abschliessend im Wettspielreglement geregelt.
- 19.5 Die Mini-Kommission arbeitet eng mit der Jugend- und Trainerkommission zusammen.

Artikel 20 - Die Schiedsrichterkommission (SchiKo)

- 20.1 Die Schiedsrichterkommission setzt sich aus deren Präsidenten und den nötigen Mitgliedern zusammen.
- 20.2 Die Rechte und Pflichten der SchiKo sind abschliessend im Reglement der SchiKo, dem Wettspielreglement sowie den Bestimmungen der CFA (Nationale Kommission für das Schiedsrichterwesen) geregelt.

Artikel 21 - Die Trainerkommission

- 21.1 Die Trainerkommission setzt sich aus deren Präsidenten und den nötigen Mitgliedern zusammen.
- 21.2 Die Trainerkommission bemüht sich um die Ausbildung von Trainern und organisiert und koordiniert deren Betreuung und Weiterbildung.
- 21.3 Die Rechte und Pflichten der Trainerkommission sind abschliessend im Reglement der Trainerkommission sowie im Wettspielreglement geregelt.
- 21.4 Die Trainerkommission arbeitet eng mit der Jugend- und Minikommission zusammen.

Artikel 22 - Die Spiel-Kommission (SpiKo)

- 22.1 Die SpiKo ist ein Bestandteil der Geschäftsstelle.
- 22.2 Die SpiKo ist verantwortlich für die Organisation der Wettkämpfe im Verbandsgebiet, sofern diese nicht in den Verantwortungsbereich von Swiss Basketball und Probasket fallen. Sie erstellt und verwaltet den Spielplan.
- 22.3 Die SpiKo ist verantwortlich für die Homologation und liefert die entsprechenden Information an die Vereine und die Presse (Pressestelle).
- 22.4 Die SpiKo ist verantwortlich für die Verwaltung der durch den Verband gemieteten Hallen.
- 22.5 Die Kompetenzen und die Pflichten der SpiKo werden abschliessend im Wettspielreglement geregelt.

Artikel 23 - Spezialkommissionen

- 23.1 Für Spezialaufgaben können die Präsidentensitzung und die DV Kommissionen einsetzen.

- 23.2 Spezialkommissionen setzen sich aus deren Präsidenten und maximal 4 Mitgliedern zusammen. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Präsidentensitzung oder die DV ernannt.
- 23.3 Rechte und Pflichten der Spezialkommissionen werden im Rahmen der bestehenden Statuten und Reglemente mit einem schriftlich festgehaltenen Auftrag durch die Präsidentensitzung oder durch die DV festgelegt.

Artikel 24 - Einnahmen

- 24.1 Die Einnahmen des BVN setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Beiträge, Gebühren und Bussen gemäss Reglement
 - b) Kantonal-Lizenz-Zuschlag
 - c) freiwillige Beiträge
 - d) Passivmitgliedsbeiträge
 - e) Subventionen
 - f) Einnahmen aus vom BVN organisierten Veranstaltungen
 - g) Werbeeinnahmen
 - h) Zinsen, Rabatte und Skonti
 - i) Entschädigungen für BVN-Leistungen
- 24.2 Der Vorstand bestimmt jeweils die Zahlungsfristen, soweit diese nicht in den speziellen Reglementen festgelegt sind.

Artikel 25 - Ausgaben

- 25.1 Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Geschäftsführung erforderlichen Ausgaben soweit sie budgetiert sind, in eigener Kompetenz zu tätigen. Ausgaben, die den Budgetrahmen übersteigen, sind an den Präsidentensitzungen zu begründen.
- 25.2 Für den BVN tätige Personen haben Anspruch auf Rückerstattung ihrer Auslagen. Bestimmte Personen erhalten zusätzlich eine Umtriebsentschädigung. Die Ansätze der Umtriebsentschädigungen sowie die berechtigten Chargen werden durch die Präsidentensitzung auf Antrag des Vorstandes festgelegt und genehmigt.
- 25.3 Sekretariatsarbeiten sind Bestandteil der Geschäftsleitung.
- 25.4 Die Delegiertenversammlung möge beschliessen, dass die Leistung von Subventionszahlungen von Seiten des BVN nur dann bezahlt werden, wenn vorgängig ein Konzept zur Jugendförderung vorgelegt wird.

Artikel 26 - Auflösung, Haftung

- 26.1 Der BVN wird aufgelöst, wenn sich an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung mindestens 4/5 der aktiven Mitglieder für diese Massnahme aussprechen. Ebenfalls aufgelöst wird der BVN, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder gemäss Art. 5.1 a+b unter 4 fällt.
- 26.2 Bei Auflösung des BVN haben die Mitglieder keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

- 26.3 Das bei Auflösung des BVN vorhandene Vermögen wird auf ein Sperrkonto einbezahlt. Erfolgt innert 5 Jahren eine Neugründung eines durch Swiss Basketball anerkannten Regionalverbandes, so steht das Vermögen diesem neugegründeten Verband zu.
- 26.4 Nach 5 Jahren wird das Konto aufgelöst und das Vermögen Swiss Basketball zur Förderung des Jugendbasketballs übergeben.
- 26.5 Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von ihnen zu leistenden Beiträge, höchstens aber der jeweilige Sekretariatsbeitrag pro teilnehmende Mannschaft im aktuellen Jahr.

Artikel 27 - Schlussbestimmungen

- 27.1 Alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden aufgrund der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entschieden.
- 27.2 Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten und traten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 20.Juni 2013 in Kraft.

Kapitel 4 – Wettspielreglement

Artikel 1 - Allgemeines

- 1.1 Der Basketball-Verband der Nordwestschweiz (BVN) organisiert jährlich im Rahmen der Statuten von SWISS BASKETBALL eine regionale Basketballmeisterschaft.
- 1.2 An der BVN-Meisterschaft teilnahmeberechtigt sind Vereine, die dem BVN angehören. Für ausserregionale und ausländische Vereine gilt das "Reglement betreffend die Teilnahme ausserregionaler Mannschaften an der BVN Meisterschaft". Weitere Bedingungen sind die termingerechte Anmeldung und die Entrichtung der festgesetzten Teilnahmegebühren sowie die Erfüllung des Schiedsrichterkontingentes.
- 1.3 Bei Unfällen und sonstigen Schadenfällen, die sich bei der Durchführung von Kursen und Spielen ergeben können, lehnt der BVN jegliche Haftung ab.
- 1.4 Es gelten die Spielregeln der FIBA.
- 1.5 Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Wettbewerbe kann der Vorstand des BVN sogenannte "Besondere Bestimmungen" erlassen. Verstösse gegen die "Besonderen Bestimmungen" werden geahndet. Änderungen der "Besonderen Bestimmungen" werden verbindlich, sobald sie den Vereinen und den Schiedsrichtern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt worden sind.

Artikel 2 - Zusammensetzung

- 2.1 Die SpiKo (Spielkommission) setzt sich aus folgenden Ressorts zusammen:
 - a) Spielpläne
 - b) Homologation
- 2.2 Ein Ressortleiter übernimmt den Posten des Präsidenten.

Artikel 3 - Allgemeine Aufgaben

- 3.1 Die SpiKo ist verantwortlich für den Spielbetrieb im Verbandsgebiet des BVN gemäss Artikel 21 der Statuten des BVN.

Artikel 4 - Spielpläne

- 4.1 Das Ressort 'Spielpläne' ist für die Erstellung der BVN-Spielpläne zuständig, es organisiert die obligatorische Spielplansitzung (ca. 4 Wochen vor Meisterschaftsbeginn).
- 4.2 Spielverschiebungen werden vom Ressort 'Spielpläne' geprüft und die Entscheide den betroffenen Trainern, der Homologation sowie der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle mitgeteilt.
- 4.3 Die Hallen-Reservation (St. Jakob) und die Verwaltung derselben (insbesondere während der Schulferien) obliegt ebenfalls dem Ressort 'Spielpläne'. Priorität haben in erster Linie Verbandsanlässe wie Kurse, Auswahltrainings etc. und in zweiter Linie die Vereine mit nationalen Mannschaften.

Artikel 5 - Homologation

- 5.1 Die 'Homologation' kontrolliert die Matchblätter und die Gültigkeit der Lizenzen. Sie erteilt Bussen und Sanktionen (Forfait etc.). Sie erstellt die Resultat- und Ranglisten.

- 5.2 Sie ist für die Resultatmeldungen an die Medien zuständig.
- 5.3 Sie meldet der SchiKo die Einsätze der Schiedsrichter gemäss Matchblatt. Sie erstellt Listen und Abrechnungen der Schiedsrichtereinsätze (Schiedsrichter- und Vereins-Abrechnungen) mittels IT Programm.

Artikel 6 - Grundsätzliches

- 6.1 Die Anzahl der Ligen und die Teilnahme einer Mannschaft in einer Liga richtet sich nachfolgenden Regeln:
- Eine Liga besteht in der Regel aus vier bis zehn Mannschaften.
 - Tritt der Fall ein, dass in einer Liga mehr als zehn Mannschaften teilnehmen, so können die letztklassierten Mannschaften in die nächsttiefere Liga relegiert werden.
 - Wird die Höchstzahl von zwölf Mannschaften in der untersten Liga überschritten, so kann eine tiefere Liga eingerichtet werden.
- 6.2 Vereine bzw. Mannschaften, die sich neu für die Teilnahme an der BVN-Meisterschaft anmelden, beginnen in der Regel in der untersten Liga der betreffenden Kategorie.
- 6.3 In ausserordentlichen Fällen kann der Modus vom Vorstand des BVN entsprechend angepasst werden.
- 6.4 Der BVN-Vorstand kann vor Beginn jeder Saison im Rahmen der Reglemente spezielle Weisungen bezüglich Organisation des Spielbetriebes erlassen.

Artikel 7 - Auf- und Abstieg

- 7.1 Innerhalb der BVN-Meisterschaft steigen in der Regel die zwei bestklassierten Mannschaften einer Liga in die nächst Höhere Liga auf. Ausnahme ist, wenn die Liga aus weniger als 10 Mannschaften besteht, dann ist es nur eine Mannschaft. Der Aufstieg ist freiwillig.
- 7.2 Innerhalb der BVN-Meisterschaft steigen in der Regel die zwei letztklassierten Mannschaften einer Liga in die nächst Tiefere Liga ab. Ausnahme ist, wenn die Liga aus weniger als 10 Mannschaften besteht, dann ist es nur eine Mannschaft.
- 7.3 Ein freiwilliger Abstieg, z.B. 2.Liga in die 3.Liga, ist nicht erlaubt für Mannschaften welche nicht auf einem Abstiegsplatz rangieren. Ausnahmen unter Vorbehalt der Spielkommission.
- 7.4 In einer Liga kann ein Verein mit höchstens zwei Mannschaften vertreten sein, mit Ausnahme der tiefsten Liga.
- 7.5 Ist einer an und für sich aufstiegsberechtigten Mannschaft der Aufstieg durch die Reglemente verwehrt, so tritt die nächstplatzierte Mannschaft an deren Stelle (Einverständnis vorausgesetzt).
- 7.5 Falls eine oder mehrere Mannschaften aus der 1.Liga Regional (Damen und Herren) absteigen, kommen die Bestimmungen dieses Artikels zur Anwendung.
- Abstieg
 - Annahme: Die regionalen Ligen bestehen aus mindestens 10 Mannschaften
 - 1 Absteiger aus 1.Liga Regional, 1 Aufsteiger von 2. in 1.Liga Regional = Auf-/Abstieg gemäss Absatz 7.4.
 - 1 Absteiger aus 1.Liga Regional, kein Aufsteiger aus 2. in 1.Liga Regional = 2 Absteiger aus der 2. Liga in die 3. Liga und 1 Aufsteiger aus der 3. Liga in die 2. Liga.
 - 2 Absteiger 1.Liga Regional in die 2. Liga, 1 Aufsteiger 2. Liga in die 1.Liga Regional = Modus gemäss 7.6 a) ii

- iv. Sollten 2 Mannschaften aus der 1.Liga Regional in die 2. Liga absteigen, muss die SpiKo des BVN eine sportliche Lösung finden.
- b) Rückzug
 - i. Rückzüge nach Anmeldeschluss für die 1. Liga bis zur Beendigung der Meisterschaft 1.Liga National = Versetzung in die unterste BVN-Liga.
 - ii. Rückzüge zwischen Ende der Meisterschaft der 1.Liga National und vor Anmeldeschluss für die 1.Liga National = Vorgehen gemäss a) v., mit der Möglichkeit, mittels Antrag an die SpiKo des BVN eine Versetzung in die 2. Liga zu beantragen.
 - iii. die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Probasket Ligen (1.Liga Regional)
- 7.6 Die bestklassierte Mannschaft der obersten Liga (Damen und Herren) sowie der Junioren-Ligen sind berechtigt in die jeweilige Probasket-Liga aufzusteigen. Kann oder will eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht aufsteigen wird Art. 7.4 angewendet.
- 7.7 Sind mehr als zwei Mannschaften (Meistertitel, Auf- und Abstieg) punktgleich, so wird eine zweite Rangliste erstellt, und nur die direkten Begegnungen dieser Mannschaften werden gewertet. Gibt es im zweiten Klassement immer noch keine Entscheidung, so entscheidet erstens die Punktedifferenz und in zweiter Linie das Punkteverhältnis dieser Mannschaften.
- 7.8 In allen übrigen Fällen von Punktgleichheit von mehreren Mannschaften, werden die direkten Begegnungen zur Klassierung herangezogen.

Artikel 8 - Auswertung Rangliste

- 8.1 Es werden grundsätzlich die Regeln der FIBA verwendet, lediglich bei der Punktevergabe besteht beim BVN eine andere Bewertung.
- 8.2 Sind mehr als zwei Mannschaften (Meistertitel, Auf- und Abstieg) punktgleich, so wird eine zweite Rangliste erstellt, und nur die direkten Begegnungen dieser Mannschaften werden gewertet. Gibt es im zweiten Klassement immer noch keine Entscheidung, so entscheidet erstens die Punktedifferenz und in zweiter Linie das Punkteverhältnis (Koeffizient) dieser Mannschaften.
- 8.3 In allen übrigen Fällen von Punktgleichheit von mehreren Mannschaften, werden die direkten Begegnungen zur Klassierung herangezogen.
- 8.4 Es werden die erzielten Punkte bewertet. Für ein gewonnenes Spiel werden 2 Punkte, für ein verlorenes Spiel 0 Punkte und für ein Forfait -2 Punkte vergeben. Bei Punktgleichheit kommen die Bestimmungen von Art. 8.2 zur Anwendung.
- 8.5 Besondere Bestimmungen bei Forfaits:
 - a) Spiel wurde ausgetragen: (Gespieltes Resultat z.B. 17 : 34)
 - Forfait für Mannschaft A (Resultat 17 : 34 Punkte -2 : 2)
 - Forfait für Mannschaft B (Resultat 20 : 0 Punkte 2 : -2)
 - Forfait für Mannschaft A+B (Resultat 0 : 0 Punkte -2 : -2)
 - b) Spiel wurde nicht ausgetragen: (Kein gespieltes Resultat)
Forfait durch Mannschaft A (fiktives Resultat 0 : 20 Punkte -2 : 2)
- 8.6 Bei Punktgleichheit werden die direkten Begegnungen wie folgt herangezogen:
 - a) Zwei Mannschaften mit gleichen Punkten:
 - Bei einem ausgetragenen Spiel gilt das Ergebnis
 - Bei zwei ausgetragenen Spielen:
 - 1. A (B) hat beide gewonnen = A (B)
 - 2. je ein Sieg = ermittelte Korbkoeffizient (z.B. 159 : 156 = 1.0258)
 - 3. die ermittelte Korbdifferenz aller Spiele dieser beiden Mannschaften
 - b) Drei oder mehrere Mannschaften mit gleichen Punkten:

- Es wird eine Rangliste unter diesen drei Mannschaften erstellt
- Bei Punktegleichheit gilt die Korbdifferenz dieser Rangliste
- Besteht keine Korbdifferenz, so gilt die ermittelte Korbdifferenz aller Spiele dieser drei Mannschaften

Artikel 9 – Spielerkontrolle

- 9.1 Jeder Spieler, der an der Meisterschaft teilnehmen will, muss im Besitz einer gültigen Lizenz sein. Ein Spieler ist frühestens spielberechtigt, wenn seine Lizenz bei SWISS BASKETBALL (bzw. beim BVN für Gastvereine) bezahlt wurde. Spieler, die nicht im Besitz einer gültigen Lizenz sind, sind nicht spielberechtigt. Zuwiderhandlungen werden mit Forfait geahndet. Auf dem Matchblatt aufgeführte Spieler gelten als eingesetzte Spieler.
- 9.2 Die Ligazugehörigkeit eines Spielers bestimmt sich nach dem ersten Spiel in einer Nicht-Junioren-Liga, welche er gespielt hat.
- 9.3 Grundsätzlich kann ein Spieler während der Saison jederzeit von einer tieferen in eine höhere Nicht-Junioren-Liga wechseln. Eine Rückkehr in eine tiefere Liga ist möglich, solange er nicht mehr als zwei Spiele in der höheren Liga mitgespielt hat.
- 9.4 Hat ein Verein mehrere Mannschaften in der gleichen Liga, so darf ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
- 9.5 In der regionalen BVN 4.Liga Herren Meisterschaft sind auch Damen zu gelassen. Die Damen dürfen weiterhin in den regionalen BVN Damen Ligenspielen.
- 9.6 Die unberechtigte Teilnahme eines Spielers bewirkt für die betreffende Mannschaft den Spielverlust durch Forfait. Homologiert wird in diesem Fall das effektive Resultat bei Spielende, sofern die das Forfait verursachende Mannschaft auch verloren hat, oder mit den Punkten gemäss Spezielles/Auswertung zur Rangliste, für den Gegner, sofern das Spiel für den Gegner verloren ausgegangen ist.
- 9.7 Junioren können jederzeit in einer regionalen Nicht-Junioren-Liga eingesetzt werden. Sie können jederzeit von einer Nicht-Junioren-Liga in die entsprechende Junioren-Liga zurückkehren.
- 9.8 JuniorInnen dürfen nur noch in maximal zwei Mannschaften spielen. Sie dürfen zusätzlich nur eine Liga höher eingesetzt werden, als es ihrem Alter entspricht. Für alles andere benötigen sie eine Ausnahmegewilligung.
- Ärztliches Attest ist bei Nat. und Interregionalen Ligen obligatorisch, sollte übersprungen werden.
 - Regionale Anträge müssen bei der BVN Homologation beantragt werden.
- 9.9 Doppellizenzen von Senior/innen werden nur erteilt,
- sofern eine der zwei Mannschaften in einer Interregionalen oder höheren Liga spielt.
 - Werden nur für 2 Vereine erteilt.
 - Beide erwähnten Punkte gelten auch für Junior/innen, sobald sie in Seniorenligen eingesetzt werden. Eine Doppellizenz wird nur nach Rücksprache mit der BVN Homologation erteilt.
 - Anträge haben schriftlich zu erfolgen, Mail oder Post, an das BVN Sekretariat.

Artikel 10 – Stammspieler

- 10.1 Die Nachfolgenden Bestimmungen kommen nur bei Vereinen zur Anwendung, die über mehrere Mannschaften verfügen, die teils in der BVN Meisterschaft, teils an nationalen oder interregionalen Meisterschaften teilnehmen.
- 10.2 Jeder Verein mit einer Mannschaft, welcher in einer nationalen oder Interregionalen Liga die Meisterschaft bestreitet, ist verpflichtet, jeweils bis 10 Tage vor Saisonbeginn 5 Stammspieler schriftlich dem BVN zu melden. Bei den Stammspielern muss es sich um die besten Spieler der betreffenden Mannschaft handeln. Werden sie nicht rechtzeitig gemeldet, werden sie von der Spiko des BVN festgelegt. Busse gemäss Bussenkatalog.
- 10.3 Die Stammspielerlisten werden von der Spiko des BVN bis 7 Tage vor Saisonbeginn kontrolliert und genehmigt (ev. korrigiert). Die an dieser Sitzung genehmigten Stammspielerlisten gelten für die ganze Saison.
- 10.4 Stammspieler/innen können von der BVN Homologation Ende Dezember angepasst werden, wenn sich herausstellt, dass sich bis dahin ein/e Spieler/in zu den besten 5 Spieler/in verbessert hat.
- 10.5 In Ausnahmefällen (längere Verletzung oder Abwesenheit, ungenügende Anzahl Einsätze in der nationalen Liga) kann der Vorstand des BVN Abänderungen der Stammspielerliste beschliessen.
- 10.6 Stammspieler dürfen nicht in einer BVN-Liga Damen/Herren, jedoch bei den Junioren eingesetzt werden.
- 10.7 Junioren/innen, welche als Stammspieler geführt werden, dürfen jederzeit in unbeschränkter Anzahl an den Spielen der Junioren-Meisterschaft teilnehmen.
- 10.8 Die unberechtigte Teilnahme eines Stammspielers in einer BVN-Liga bewirkt für die betreffende Mannschaft Spielverlust durch Forfait. Homologation gemäss Art. 9.6.

Artikel 11 - Mannschaftsrückzug während der Meisterschaft

- 11.1 Sämtliche Spiele einer Mannschaft werden beim Rückzug aus der Wertung genommen.
- 11.2 Die Kosten für den Mannschaftsrückzug gemäss Gebührenkatalog werden direkt in Rechnung gestellt. Ein noch anstehendes Forfait (z.B. Nichterscheinen der Mannschaft zum 'letzten' Spiel) wird zusätzlich berechnet.

Artikel 12 - ausserregionale Mannschaften

- 12.1 Mannschaften ausserregionaler oder ausländischer Vereine können an der BVN - Meisterschaft teilnehmen, wenn sie infolge geographischer Gegebenheiten, zu geringer Beteiligung in ihrer Region oder anderen Umständen nicht in der Lage sind, sich an einer eigenen Meisterschaft zu beteiligen. Als ausserregional gelten Vereine oder Mannschaften, deren Sitz nicht im Verbandsgebiet des BVN liegt.
- 12.2 Die Teilnahme einer ausserregionalen Mannschaft an der BVN-Meisterschaft muss vom BVN-Vorstand bewilligt werden. Die Bewilligung wird jeweils nur für eine Saison erteilt. Rechtfertigen es die Umstände, so kann sie verweigert werden.
- 12.3 Die ausserregionalen Vereine und Mannschaften haben die gleichen Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder des BVN. Zusätzlich kann der BVN-Vorstand weitergehende Bedingungen stellen.

Artikel 13 – Spielverschiebungen

- 13.1 Anträge für Spielverschiebungen sind von den Mannschaftsverantwortlichen bis spätestens 7 Tage vor dem alten Termin an die SpiKo zu richten. Die Kosten sind in Kapitel 5, Artikel 4.5 geregelt
- 13.2 Der neue Termin muss mit dem Gegner abgesprochen sein. Der Name des Gesprächspartners ist auf dem Formular aufzuführen. Die beiden aufgeführten Namen sind für die SpiKo die jeweiligen Ansprechpersonen bei Problemen betreffend Neuansetzung.
- 13.3 Die Verschiebungsgebühr wird vom Kassier des BVN direkt von den Vereinen eingezogen mit separater Rechnung.
- 13.4 Kann das Spiel zum gewünschten Termin nicht durchgeführt werden, weil keine Schiedsrichter verfügbar sind, ist innert 7 Tagen ab Mitteilung durch die Spielkommission (an beide Mannschaftsverantwortlichen) ein neuer Termin festzusetzen. Es wird keine weitere Verschiebungsgebühr fällig.
- 13.5 Spielverschiebungen werden mit dem Schiedsrichteraufgebot gekoppelt. Die Kosten sind in Kapitel 5, Artikel 4.5 geregelt. Nachstehend aufgelistet:
 - a) Spiele, welche bis zum Erstellen des aktuellen Schiedsrichteraufgebot fix terminiert sind, grösser 8 Wochen.
 - b) gleich wie Punkt a), aber der Termin ist noch nicht fixiert.
 - c) Spiele zwischen 1 - 7 Wochen des alten Termines.
 - d) Spielverschiebungen kleiner als 7 Tage können nicht mehr statt gegeben werden.Folgende Ausnahmen:
 - a) wenn die Mannschaft ein Arzzeugnis von mind. 3 Spieler/innen vorweisen kann
 - b) ein Schreiben der Gemeinde vorweisen, dass die Halle kurzfristig andersweitig vermietet wurde.
 - c) bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen
- 13.6 Wird ein Gesuch durch den Gegner nicht innert 5 Tagen beantwortet (bzw. weitergeleitet), wird dem Gegner das allenfalls entstehende Forfait belastet.
- 13.7 Sollten sich die beiden Mannschaften nicht über ein neues Datum einigen können, setzt die SpiKo den Termin fest, welcher dann für beide Mannschaften verbindlich ist. Sollte sich eine der Mannschaften nicht an dieses Datum halten, verliert diese Forfait.

Artikel 14 – Offizielle

- 14.1 Die Gastmannschaft hat das Recht den Anschreiber für das Spiel zu stellen.
- 14.2 Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, ist die Heimmannschaft verpflichtet, sämtliche Offizielle für das Spiel zu stellen.
- 14.3 Mit Einverständnis von beiden Mannschaften und Schiedsrichtern können die Aufgaben getauscht werden. Es ist den Schiedsrichtern vorbehalten, Offizielle vom Tisch zu weisen, falls deren Fähigkeiten zu wünschen übrig lassen. Kann die betroffene Mannschaft keinen fähigen Ersatz besorgen, so verliert sie das Spiel Forfait. Der Schiedsrichter muss in diesem Fall einen Rapport schreiben.

Artikel 15 - Coach/Trainer

- 15.1 Die BVN-Mannschaften der Juniorinnen und Junioren müssen von einem anerkannten Coach/Trainer begleitet sein, der sich ausweisen kann.

- 15.2. Es werden folgende Ausweise anerkannt: Swiss Basketball-Trainerausweise sowie von der BVN-Trainerkommission anerkannte Personen (auf Antrag an die Trainerkommission).
- 15.3. Es gelten die diesbezüglichen Reglemente und Pflichtenhefte von SWISS BASKETBALL und des BVN.

Artikel 16 – Schiedsrichter

16.1 Soll-Kontingent

Für folgende Ligen ist ein Kontingentspunkt Pflicht:

- a) Alle Junioren/-innen Ligen ab U19
- b) Damen 2. Liga und höher
- c) Herren 3. Liga und höher

Für nachfolgende Ligen ist ein halber Kontingentspunkt Pflicht:

- a) Herren 4. Liga
- b) Damen 3. Liga

16.2 Kontingentspunkte

Die Kontingentspunkte pro Schiedsrichter berechnen sich aus den geleisteten Einsätzen der vergangenen Saison. Für die Saison 2013/2014 ist jeder Schiedsrichter, der das minimal Kontingent gemäss den Schiedsrichter Weisungen 2012/2013 erfüllt hat einen Kontingentspunkt wert.

Die durchschnittliche Anzahl Einsätze pro Schiedsrichter und Saison ergibt einen Kontingentspunkt.

16.2.1 Rechenbeispiel für die Berechnung der Kontingentspunkte

Die durchschnittliche Anzahl Schiedsrichter-Einsätze einer Saison wird mit 20 angenommen, somit ergäben sich die Kontingentspunkte für die folgende Saison wie nachfolgend dargestellt.

- Schiedsrichter mit weniger als 10 Einsätzen = **0 Kontingentspunkte**
- Schiedsrichter mit 11 bis 17 Einsätzen = **0.5 Kontingentspunkte**
- Schiedsrichter mit 18 bis 26 Einsätzen = **1 Kontingentspunkt**
- Schiedsrichter mit 27 bis 34 Einsätzen = **1.5 Kontingentspunkte**
- Schiedsrichter mit mehr als 34 Einsätzen = **2 Kontingentspunkte**

Die effektiven Punktwerte der einzelnen Schiedsrichter und die zugehörige Tabelle werden den Vereinen nach dem Saisonende kommuniziert (bis Ende Mai). Die Spanne für die einzelnen Werte wird durch die Schiedsrichterkommission festgelegt. Eine Prognose wird den Vereinen zur Saisonhälfte (Jahreswechsel) mitgeteilt.

16.2.2 Kandidaten

Schiedsrichter-Kandidaten zählen einen halben Kontingentspunkt. Wenn ein Kandidat die Beförderung zum Schiedsrichter nicht schafft und zum Kandidaten A befördert wird, wird sein Kontingentswert wie bei graduierten Schiedsrichtern berechnet.

16.3 Kontingentspflicht

Ein Verein, welcher das Soll-Kontingent nicht erfüllt, muss Mannschaften von der Meisterschaft zurückziehen. In Ausnahmefällen kann ein Verein einen Kontingentspunkt kaufen, er muss dafür einen Antrag an den BVN Vorstand stellen. Der Preis für einen Kontingentspunkt beträgt CHF 1000.-. Es kann nicht mehr als ein Kontingentspunkt pro Saison gekauft werden.

Einen direkten Kontingentspunktehandel unter Vereinen ist nicht zulässig.

Vereine, welche das Soll-Kontingent überschreiten erhalten vom BVN eine Zahlung von CHF 250.- pro überschüssigen Kontingentspunkt.

Artikel 17 Disqualifizierendes Foul

- 17.1 Die Disqualifikation eines Spielers oder eines Trainers bedeutet die Sperrung des betreffenden Spielers für das folgende offizielle Spiel der gleichen Liga.
- 17.2 Ein Trainer gilt als disqualifiziert, wenn
- a) er mit einem disqualifizierenden Foul bestraft wurde
 - b) er mit zwei technischen Fouls (,C') durch sein persönliches unsportliches Verhalten bestraft wurde.
 - a) er mit drei technischen Fouls bestraft wurde, die sich durch unsportliches Verhalten des Trainer-Assistenten, der Ersatzspieler oder der Mannschaftsbegleiter auf der Mannschaftsbank (,B') ergeben haben oder durch eine Kombination von drei technischen Fouls, wovon eines gegen den Trainer selbst (,C') verhängt wurde.
- 17.3 Ein disqualifizierter Trainer wird durch den auf dem Anschreibebogen eingetragenen Trainer-Assistenten ersetzt. Wenn kein Trainer-Assistent eingetragen ist, wird er durch den Kapitän ersetzt.
- 17.4 Das letzte technische Foul ist als (,C_D') oder als (,B_D') auf dem Anschreibebogen einzutragen, um den Spelausschluss festzuhalten. Eine direkte Disqualifikation kann lediglich zu einer Strafverschärfung führen, ansonsten ist ein Spelausschluss im Sinne von Art. 17.3 der gültigen Basketballregeln der FIBA dieser gleichzusetzen.
- 17.5 Ein Spieler gilt als disqualifiziert, wenn
- a) er mit einem disqualifizierenden Foul bestraft wurde
 - b) er mit zwei unsportlichen Fouls (,U') bestraft wurde.

Artikel 18 – Forfaitniederlage

- 18.1 Eine Niederlage durch Forfait bedeutet für die betreffende Mannschaft immer die Bezahlung der gesamten Schiedsrichterspesen für das Spiel. Neben der Busse werden der betreffenden Mannschaft im Klassement zwei Punkte abgezogen. Bei Doppelforfait werden beide Mannschaften gebüsst.
- 18.2 Bei Forfait wegen Nichterscheinen (kein Spieler in der Halle) wird die Forfait-Busse gemäss Bussenkatalog erhöht. Bei Wiederholung wird jeweils ebenfalls gemäss Bussenkatalog erhöht.

Artikel 19 – Lizenzen

- 19.1 Spieler, die an einem Wettspiel teilnehmen, haben dem 1. Schiedsrichter vor Spielbeginn ihre Lizenz (Einzahlungsschein) vorzuweisen. Die Schiedsrichter sind berechtigt, Gesichts- und Personalausweis-Kontrollen vorzunehmen.
- 19.2 Die Lizenzen sind den Schiedsrichtern nach Spielnummern sortiert vorzulegen.

Artikel 20 – Spielabbruch

- 20.1 Die für einen Spielabbruch verantwortliche Mannschaft verliert das Spiel automatisch Forfait und wird entsprechend gebüsst. Die Punkte werden analog eines Forfaits vergeben mit 20 : 0 bzw. aktuellem Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruches.

- 20.2 Die Disziplinarkommission ist sofort in Kenntnis zu setzen. Sie sanktioniert die Spieler und/oder die Vereine soweit notwendig.
- 20.3 Gelangt die Disziplinarkommission zum Schluss, dass kein genügender Grund für einen Spielabbruch gegeben war, so wird das Spiel neu angesetzt. Hat der Ausgang des Spiels keinen Einfluss auf die Meisterschaft, kann auf eine Neuansetzung verzichtet werden.
- 20.4 Die verursachten Fouls der Spieler/Trainer werden in der Statistik erfasst, wie wenn das Spiel normal beendet worden wäre.

Artikel 21 - 24-Sekunden Regel

- 21.1 Die 24-Sekunden Regel findet in den vom BVN organisierten Ligen keine Anwendung.

Artikel 22 – Dress

- 22.1 Die im Spielplan jeweils an erster Stelle aufgeführte Mannschaft (Heimclub) ist dafür verantwortlich, dass sie und ihr Gegner (Gastclub) nicht in gleichen oder ähnlichen Leibchen antreten.
- 22.2 Der Heimclub hat für ein allfällig notwendiges Ersatzdress besorgt zu sein.

Artikel 23 – Nummerierung

- 23.1 Folgende Nummerierungen auf den Dress sind zulässig.
- Nummern 4 – 15
 - Nummern 20 – 25
 - Nummern 30 – 35
 - Nummern 40 – 45
 - Nummern 50 – 55

Artikel 24 – Ball

- 24.1 Der Heimclub ist dafür verantwortlich, dass bei einem Wettspiel mindestens ein offizieller Leder Matchball in spielbarem Zustand zur Verfügung steht. Ferner sind dem Gegner mindestens drei spielbare Bälle zum Einspielen zu überlassen.
- 24.2 Folgende Ballgrössen sind vorgeschrieben.
- | | |
|--------------------------------|----------|
| - Herren und alle Junioren | Grösse 7 |
| - Damen, Juniorinnen und HU14L | Grösse 6 |
| - Mini | Grösse 6 |
| - Poussin | Grösse 5 |

Artikel 26 – Material

- 25.1 Der Heimclub ist dafür verantwortlich, dass 15 Minuten vor Beginn eines Wettspiels das Material gemäss FIBA-Regeln zur Verfügung steht.
- 25.2 Ist wegen fehlendem Matchblatt oder fehlender Uhr keine Protokollführung bzw. keine Zeitnahme möglich, verliert der Heimclub das Spiel Forfait.
- 25.3 Der Versand des Anschreibebogens an die Homologation ist Sache der Heimmannschaft. Dieser hat innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen.

Artikel 27 - Verschiedenes

- 26.1 Nach der Erstellung des Spielplanentwurfes, vor dem Versand, findet eine Bereinigungs- und Koordinationssitzung zwischen dem Spielplanverantwortlichen, der Homologation und der Schiedsrichteraufgebotsstelle statt.
- 26.2 Bei Spielen in den Nationalen Ligen ist die vorgesehene Kopie des Matchblattes innert 48 Stunden an die Homologation einzusenden (Kontrolle der Stammspieler, Meldung an Medien und Schiedsrichter-Abrechnungen).

Kapitel 5 – Anhänge Wettspielreglement

Anhang 1 - Beitrags-, Gebühren- und Bussenkatalog

Artikel 1 – Beitrittsgebühr

- 1.1 Der Beitritt eines Vereins zum BVN ist kostenlos.

Artikel 2 - Gebühr für verspätete Anmeldung

- 2.1 Für verspätet angemeldete Mannschaften (nach Anmeldetermin), Mail Eingangsdatum ist massgebend, erhöht sich die Teilnahmegebühr um Fr. 50.--. Die Berücksichtigung kann nicht garantiert werden!

Artikel 3 – Hallengebühren

- 3.1 Für die vom BVN zur Verfügung gestellten Hallen (St. Jakobs-Halle) wird den Vereinen die bezahlte Gebühr anteilmässig in Rechnung gestellt. Über die Höhe der Gebühren werden die Vereine rechtzeitig orientiert.

Artikel 4 – Spielbetriebskosten

- 4.1 Grundsätzlich gelten die folgenden Kosten für den Meisterschaftsbetrieb bzw. den Eintritt. Diese Kosten können ändern durch kurzfristige Beschlüsse. In aller Regel werden aber die Kosten mindestens eine Saison im Voraus festgelegt, damit die Vereine die Budgets richtig erstellen können.
- 4.2 Nicht berücksichtigt sind zusätzliche Kosten wie Bussen für Forfaits, Schiedsrichter-Bussen (siehe Schiedsrichter-Reglement) die vom Verein getragen werden müssen.
- 4.3 Kosten pro angemeldete Mannschaft
- a) Mannschaftsbeitrag
 - i in den oberen Ligen Fr. 300.--
 - ii Junior/innen und Minis Fr. 150.--
 - iii SWISS BASKETBALL-Ligen (Schiri durch BVN) Fr. 150.--
 - iv verspätete Anmeldung für regionale Meisterschaft BVN Fr.+ 50.--
 - b) Sekretariatsbeitrag (abhängig von der Anzahl teilnehmender Mannschaften pro Saison)
 - i Senioren ca. Fr. 280.--
 - ii Junioren ca. Fr. 168.--
 - iii Mini ca. Fr. 56.--
- 4.4 Schiedsrichterkosten, siehe Artikel 6
- 4.5 Spielverschiebungsgebühr
- a) grösser 8 Wochen vor aktuellem Spieldatum Fr. 20.--
 - b) grösser 4 - 8 Wochen vor aktuellem Spieldatum Fr. 50.--
 - c) Hallenwechsel, kleiner 4 Wochen vor aktuellem Spieldatum Fr. 50.--
 - d) grösser 2 - 4 Wochen vor aktuellem Spieldatum Fr. 100.--
 - b) grösser 1 - 2 Wochen vor aktuellem Spieldatum Fr. 150.--

4.6	Hallengebühren (St. Jakob) pro Stunde (Stand 2011)	Fr. 16.--
4.7	Mitarbeitsentschädigung, siehe Artikel 8 - 13	
4.8	Klubbeitrag an SWISS BASKETBALL	Fr. 150.--
4.9	Pauschalentschädigung Trainer SWISS BASKETBALL	Fr. 250.--
4.10	Ausgleichskasse SWISS BASKETBALL	Fr. 100.--
4.11	Jahresabonnement Reglement SWISS BASKETBALL	Fr. 60.--
4.12	Eintrittsgebühr SWISS BASKETBALL (einmalig)	Fr. 120.--
4.13	Kaution SWISS BASKETBALL (separat bei Anmeldung)	Fr. 500.--

Artikel 5 – Bussen

5.1	An der DV des BVN nicht vertretene Vereine werden gebüsst mit	Fr. 50.--
5.2	keine Anwesenheit an Präsidentensitzung (ohne Abmeldung)	Fr. 50.--
5.3	Die Nichteinhaltung von Zahlungsfristen ziehen pro Mahnung eine Mahngebühr nach sich	Fr. 20.--
5.4	Beim 3. und 4. technischen Foul pro Saison, je Ab dem 5. technischen Foul pro Saison, plus + 1 Spielsperre	Fr. 30.-- Fr. 50.--
5.5	Junioren-, Juniorinnen- und Mini-Mannschaften, die nicht von einem anerkannten Coach/Trainer begleitet werden:	
	a) 1. Vergehen	Fr. 30.--
	b) Weitere Vergehen pro Mannschaft Erhöhung (max. 9) jeweils um	Fr. 10.--
5.6	Forfaitniederlage	
	a) 1. Vergehen	Fr. 50.--
	b) Bei weiteren Forfaitniederlagen einer Mannschaft in der gleichen Saison wird der Betrag jeweils erhöht um	Fr. 50.--
5.7	Eine Forfaitniederlage wegen Nichterscheinens derholtes Nichterscheinen erhöht die Busse um	Fr. 150.-- a) wie- Fr. 50.--
5.8	An der Spielplansitzung des BVN nicht vertretene Vereine	Fr. 200.--
5.9	- Kopf des Anschreibebogens unvollständig oder fehlerhaft pauschal	Fr. 30.--
	- fehlende oder unvollständige Lizenz (Spieler/Trainer/Coach oder z.B. z. B. fehlendes Photo) pauschal	Fr. 30.--
	- Verspäteter Versand des Anschreibebogens (ab 7 Tage nach Spieldatum)	Fr. 30.--
5.10	Zeitanzeige und Resultatanzeige fehlt bei Junior/innen Spielen	Fr. 30.--
5.11	Keine Meldung der Stammspieler bis zum festgesetzten Termin	Fr. 50.--
5.12	Rücktritt eines Kontingent-Schiedsrichters nach der Spielplansitzung für die Meisterschaft	Fr. 350.-- + Team gestrichen
5.13	fehlender Mini-Schiedsrichter	Fr. 30.--
5.14	Mannschaftsrückzüge während der Saison und nach der Spielplansitzung	
	a) Senioren	Fr. 350.--
	b) Junior/innen und Minis	Fr. 250.--

Artikel 6 - Schiedsrichter-Entschädigung

- 6.1 Die Schiedsrichter-Entschädigung (BVN-Meisterschaft) beträgt:
- a) Nationale Ligen und Cupspiele: Ansätze gemäss den Direktiven der nationalen Schiedsrichter-Kommission (CFA)
 - b) 1. Liga Regional und U20 Herren Inter : Fr. 50.--
 - c) Restliche Ligen: Fr. 45.--
 - d) Kandidaten A: Fr. 40.--
 - e) Kandidaten B: Fr. 30.--
- 6.2 Es wird eine einfache Reiseentschädigung von 60 Rappen pro Kilometer gewährt (Distanz vom Wohnort des Schiedsrichters zum Spielort entlang des Reiseweges mit den öffentlichen Verkehrsmitteln).
- 6.3 Die Schiedsrichterkosten (exklusiv Forfait) werden auf alle Vereine in einer Liga gleichmässig verteilt. Bei Forfait wird der volle Spielansatz für die verursachende Mannschaft fällig.

Artikel 7 - Sanktionen im Allgemeinen

- 7.1 Bei Verstoss gegen die Statuten und Reglemente sowie Beschlüsse des BVN können gegen Vereine, einzelne Mannschaften, Funktionsträger von Vereinen und Spieler nebst Bussen folgende Sanktionen ausgesprochen werden:
- a) Verweis
 - b) Sperrung für die Ausübung eines Amtes für bestimmte Zeit oder für immer,
 - c) Sperrung für die Teilnahme an einem oder mehreren Wettspielen oder auf Zeit oder für immer
 - d) Ausschluss aus dem BVN
- 7.2 Die Überwachung von ausgesprochenen Sanktionen sowie die Bezahlung von verhängten Bussen ist in jedem Fall Sache des entsprechenden Vereins.

Anhang 2 - Reglement Mitarbeiterentschädigung

Artikel 1 – Ziel

- 1.1 Das Ziel dieser Entschädigung ist eine Förderung der Mitarbeit aus den Vereinen in Vorstand und Kommissionen des BVN. Mit diesem Reglement wird versucht, diesen Zwang auf finanzielle Art auszuüben und gleichzeitig den finanzschwachen Vereinen eine Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Finanzlage zu ermöglichen.

Artikel 2 - Zweck

- 2.1 Ausgleich der ungleichen Mitarbeit der Vereine in Vorstand und Kommissionen des BVN.

Artikel 3 – Grundlage

- 3.1 Als Basis wird die Anzahl lizenzierter Spieler am 31.12. jeden Jahres gemäss Homologation im Vergleich zu den planmässigen Vorstands- und Kommissionsstellen zum gleichen Zeitpunkt angewendet. Die Abrechnung erfolgt jährlich per auf Ende Saison.

Artikel 4 – Schlüssel

- 4.1 Anzahl Vorstands- bzw. Kommissions-Planstellen multipliziert mit dem festen Betrag ergibt das Verteilkapital.
- 4.2 Das Verteilkapital dividiert durch die Anzahl der lizenzierten Aktiven - mit Ausnahme der Mini, JuniorenInnen C und B - ergibt die Belastung pro Lizenzierten, welche an die Vereine verrechnet wird.
- 4.3 Für jedes gestellte Vorstands- bzw. Kommissions-Mitglied gemäss Ziffer 7 erhält der Verein den festen Betrag gutgeschrieben.
- 4.4 Das gesamte Verteilkapital wird wieder ausgeschüttet, sofern alle Planstellen besetzt sind.

Artikel 5 - Fester Betrag

- 5.1 Der feste Betrag ist Fr. 300.-- pro Vorstands- bzw. Kommissions-Planstelle.

Artikel 6 – Planstellen

Die Planstellen sind wie folgt definiert:

Vorstand	Präsident	
	Vizepräsident	2
	Jugend-Kommission	
	Mini-Kommission	
	Trainer-Kommission	
	Schiedsrichterkommission	4
Geschäftsstelle	Spielkommission	
	Spielverschiebungen	
	Homologation	
	Sekretariat	1
	Kassier	
	Webmaster	2
Disziplinarkommission		1
Rekurskommission		1
Stand der Planstellen per 01.07.2013		11

Kapitel 6 - Reglement Schiedsrichterkommission

Artikel 1 - Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Schiedsrichterkommission (SchiKo) regelt alle Belange des Schiedsrichterwesens wie Erstellen von Aufgebotsen, Durchführung von Kursen für Schiedsrichter (SR)-Kandidaten und Tischoffiziellen, sowie Weiterbildungskursen für graduierte SR, Inspizieren und Klassieren von SR, Lösen von SR- und Tischoffiziellenlizenzen und ist für die Erhaltung von Schiedsrichterqualität und -quantität verantwortlich.
- 1.2 Die SchiKo soll, wenn möglich, aus 5-9, mindestens aber aus 3 Mitgliedern bestehen, welche die nachstehend genannten Chargen untereinander aufteilen.
- 1.3 Aufgaben und Rechte der SchiKo regeln neben diesem Reglement diejenigen der CFA, die Statuten und Wettspielreglemente von Swiss Basketball und BVN.
- 1.4 Über alle in den Reglementen gemäss Ziffer 3 nicht behandelten Punkte entscheidet der Präsident nach Rücksprache mit der SchiKo, resp. erstellt entsprechende Anträge zuhanden der DV oder des Vorstandes des BVN.
- 1.5 Die SchiKo ist, vertreten durch deren Präsidenten, gegenüber CFA, DV und Vorstand BVN für ihre Arbeit rechenschaftspflichtig.
- 1.6 Die SchiKo trifft sich regelmässig zu Sitzungen zwecks Informationsaustausch und Entscheidungsfindung.
- 1.7 In diesem Reglement wird, entsprechend der Besetzung der SchiKo zum Zeitpunkt der Niederschrift, der Einfachheit halber nur die männliche Form der Chargenbezeichnung verwendet, was natürlich keinesfalls Präjudiz für die Zusammensetzung der SchiKo sein soll; vielmehr ist die Besetzung jeder Charge durch Frauen selbstverständlich möglich.

Artikel 2 - Pflichten der Schiedsrichter

- 2.1 Die Schiedsrichter des BVN müssen an mindestens 8 Tagen pro Monat uneingeschränkt einsetzbar sein.
- 2.2 Ein Minimum von 5 Einsatztage in einem Monat darf nicht unterschritten werden.
- 2.3 Ein Schiedsrichter muss pro Saison mindestens 15 Spiele, hiervon mindestens 7 pro Saisonhälfte, leiten, um in der kommenden Saison als Kontingents-Schiedsrichter zu zählen.
- 2.3 Das unentschuldigte Nichterscheinen zu Meisterschafts-, Turnierspielen und Kursen wird durch den Präsidenten der SchiKo gemäss Bussenkatalog sanktioniert.
- 2.4 Unverfügbarkeiten (Prüfungen, Verletzungen, Ferien, Auslandsaufenthalt) sind der Aufgebotsstelle (AGS) unmittelbar nach Kenntnis mitzuteilen.
- 2.5 Erhält ein SR bis eine Woche vor Ende der laufenden Aufgebotsperiode kein neues Aufgebot, so hat er dies der AGS sofort mitzuteilen.
- 2.6 Kann ein SR einem ordentlichen Aufgebot keine Folge leisten, so muss er selber für Ersatz besorgt sein. Jeder Abtausch muss der AGS gemeldet werden.

- 2.7 Das SR-Aufgebot ist durch jeden SR vollständig auf Fehler betreffend seine Person zu kontrollieren; wird ein SR für Spiele an anderen als den angegebenen Tagen aufgeboden, resp. steht er während eines Aufgebotes als SR CFA, Trainer oder Spieler im Einsatz, so ist die AGS auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.
- 2.8 Die SR müssen im Besitz einer bezahlten Spieler-/Nichtspielerlizenz sein. Graduierte und beurlaubte Schiedsrichter müssen zudem ihre Schiedsrichterlizenz vor dem ersten Einsatz in einer Saison bezahlen.

Artikel 3 - Chargen der SchiKo

3.1 Präsident

- 3.1.1 Der Präsident der SchiKo - er wird von der DV BVN gewählt - ist Vorsitzender der SchiKo, stellt diese personell zusammen, überwacht sie und ist für ihre Tätigkeit verantwortlich. Er informiert die SchiKo über wichtige Vorgänge auf Verbands- und Vorstandsebene, hält Kontakt mit Vorstand / DV des BVN und der CFA.
- 3.1.2 Der Präsident der SchiKo sanktioniert Reglementsverstösse durch SR gemäss Bussenkatalog der SchiKo.
- 3.1.3 Er kontrolliert die SR-Kontingente der BVN-Vereine, macht diese auf allfällige Mankos aufmerksam und stellt diesbezügliche Sanktionsanträge an den Vorstand BVN.
- 3.1.4 Er erstellt jährlich alle nötigen Statistiken und Jahresberichte zu Handen von BVN und CFA.
- 3.1.5 Er erstellt die jährlichen Weisungen für SR.
- 3.1.6 Er ist zuständig für die Gruppeneinteilungen der Schiedsrichter.

3.2 Regionaler Kursleiter (RKL)

- 3.2.1 Die Aufgaben des RKL werden im diesbezüglichen Pflichtenheft der CFA umschrieben; es sind dies hauptsächlich:
- Überwachen sämtlicher Kurse für SR, MiniSR und Offizielle im BVN
 - Einsetzen der kantonalen Kursleitung

3.3 Kantonale Kursleiter (KKL)

- 3.3.1 Bezüglich Aufgaben der KKL existiert ebenfalls ein verbindliches CFA-Pflichtenheft.
- 3.3.2 Die KKL sind für die Durchführung sämtlicher Kandidaten-, MiniSR-, Fortbildungs- und Tischoffiziellenkurse verantwortlich.
- 3.3.3 Den KKL können Helfer zur Seite gestellt werden.
- 3.3.4 Die Aufteilung dieser Charge in administrativen und kurstechnischen Teil ist möglich.

3.4 Aufgebotsstelle (AGS)

- 3.4.1 Der Leiter AGS erstellt periodisch sämtliche Aufgebote für BVN-Meisterschaftsspiele, Freundschaftsspiele und Nationalligaspiele, deren Beschickung mit Schiedsrichtern gemäss Swiss Basketball /CFA dem Präsidenten der Schiedsrichter-Kommission des Regionalverbandes zugewiesen ist.
- 3.4.2 Er setzt die SR gemäss ihrer Verfügbarkeit ein und stellt - nach jeweiliger Rücksprache mit dem Expertenverantwortlichen - sicher, dass die SR so weit als möglich ihrer Stärke entsprechend aufgeboden werden und im Rahmen der Förderung auch Spiele höherer (nationaler) Ligen erhalten.
- 3.4.3 Spielpläne sind der AGS bis spätestens 3 Wochen vor dem ersten aufzubietenden Spiel zuzustellen, ansonsten die Beschickung mit Schiedsrichtern nicht garantiert werden kann.
- 3.4.4 Das SR-Aufgebot ist, wenn immer möglich, vor dem Versand dem Präsidenten der SchiKo, resp. dem Expertenverantwortlichen zur Kontrolle vorzulegen.
- 3.4.5 Bei verschobenen und kurzfristig angesetzten Spielen versendet der Leiter AGS individuelle Aufgebote.
- 3.4.6 Vor Saisonbeginn erstellt und versendet der Leiter AGS ein Daten- und Verfügbarkeitsblatt an alle SR/Kandidaten und aufgrund desselben eine Adress-, Telefonnummer-, Geburtsdaten- und PC-Nummernliste zu Händen aller SR und der SchiKo.
- 3.4.7 Der Leiter AGS nimmt Einsitz in der Spielplankommission.

3.5 Expertenverantwortlicher

- 3.5.1 Siehe hierzu Artikel 4 – Expertenwesen
- 3.5.2 Der Expertenverantwortliche fixiert und präsidiert die Expertensitzungen, welche mindestens zweimal jährlich stattfinden und erstellt die daraus resultierenden Expertenaufgebote.
- 3.5.3 Er wertet die bei ihm eingegangenen Expertenblätter in schriftlicher Form zuhanden der Experten und des Präsidenten der SchiKo aus und stellt Anträge über Klassierung und Beförderung der Schiedsrichter.

3.6 Turnierverantwortlicher

- 3.6.1 Zur Durchführung von Turnieren besteht ein BVN-Turnierreglement der SchiKo.
- 3.6.2 Der Turnierverantwortliche erstellt die SR-Aufgebote für Turniere und ist bei Abmeldung von Schiedsrichtern für Ersatz verantwortlich.
- 3.6.3 Er beschickt nur dem Verband ordentlich gemeldete Turniere, deren Spielpläne er mindestens 3 Wochen vor Turnierbeginn (ohne Feiertage !) erhalten hat.
- 3.6.4 Er vereinbart mit den Organisatoren die Zahlungsmodalitäten für SR-Entschädigungen und teilt dies dem Präsidenten der SchiKo.

- 3.6.5 Er informiert den Expertenverantwortlichen zwecks Experteneinsatz über Ort und Zeit des Turniers.
- 3.6.6 Er schickt dem Präsidenten der SchiKo Aufgebot und Einsatzliste aller Turniere zur Erstellung der Statistiken.
- 3.6.7 Der Turnierverantwortliche sollte an den Turnieren selber als Anlaufstelle für Fragen und Einteilungsänderungen anwesend sein; im Verhinderungsfalle hat er einen Ersatz aus SchiKo oder Expertengruppe zu finden.

3.7 Materialverantwortlicher

- 3.7.1 Der Materialverantwortliche ist für die Beschaffung von Regelbüchern, Handbüchern, SR-Abzeichen, Pfeifen und SR-Bekleidung zuständig.
- 3.7.2 Er kann die in Ziffer 1 genannten Gegenstände in kleinen Mengen an Lager halten.
- 3.7.3 Ob eine Sammelbestellung für offizielle SR-Trikots und -hosen durchgeführt wird, ist Sache des Verantwortlichen; findet keine solche statt, so sind die SR so weit als möglich auf Kaufmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

3.8 Verantwortliche für die Mini-Schiedsrichter

- 3.8.1 Die Verantwortliche der Mini-Schiedsrichter betreut die Mini-Schiedsrichter während der Meisterschaft und repräsentiert die SchiKo an den entsprechenden Turnieren.
- 3.8.2 Die Verantwortliche der Mini-Schiedsrichter ist der Regionalen Kursleitung unterstellt.

Artikel 4 - Expertenwesen

- 4.1 Bezüglich Matchbesprechung mit Schiedsrichtern und Erstellen eines Beurteilungsblattes gelten die Richtlinien "Expertenwesen - Allgemeine Grundlagen" vom Januar 2004.
- 4.2 Das Expertenwesen bildet ein eigenes, der SchiKo unterstelltes Organ.
- 4.3 Die Experten treffen sich regelmässig zum Informationsaustausch und zur Erstellung der Expertenaufgebote.
- 4.4 Der Expertenverantwortliche präsidiert die Expertensitzungen.
- 4.5 Die Experten führen mit jedem inspizierten SR eine Matchbesprechung durch und erstellen, basierend darauf, ein Beurteilungsblatt, welches dem Expertenverantwortlichen zuzustellen ist.
- 4.6 Über die finanzielle Entschädigung der Expertentätigkeit entscheidet die SchiKo.

Artikel 5 - Ausgeliehene Schiedsrichter

- 5.1 Ein SR kann von Club A an den Club B für eine Saison (z.B. 03/04) ausgeliehen werden.
- 5.2 Wenn kein Club in der fraglichen Saison über ein Mehrkontingent verfügt, kann kein SR ausgeliehen werden, der Club kann die Mannschaft an der Meisterschaft nicht anmelden.

- 5.3 Das Ausleihen von Schiedsrichtern wird nur Vereinen, die Kandidaten an die Schiedsrichter-Lehrgänge entsandt haben, gestattet.
- 5.4 Massgebend für die Zugehörigkeit ist die Lizenz, für den Zeitpunkt die Anmeldung (zusätzlich mit dem unterzeichneten Formular) zur Meisterschaft.

Artikel 6 - Abwerbung von Schiedsrichtern

- 6.1 Wenn ein SR seine Zusage an den ursprünglichen Verein gegeben hat, hat er für diesen Verein in der kommenden Saison als SR tätig zu sein. Er kann trotzdem als Spieler im einem neuen Verein aktiv sein.
- 6.2 Ausnahme:
Beide Vereine sind sich einig oder einigen sich mittels finanzieller Entschädigung (entspricht den SR-Kosten für den Ersatz).
- 6.3 Als Zeitpunkt für die Zusage gilt der Anmeldetermin für die Mannschaften an der Meisterschaft und das Datum des Antrages für den Freibrief.

Artikel 7 - Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieses Reglement / Pflichtenheft trat mit Annahme durch die Präsidenten des BVN in Kraft.
- 7.2 Es ersetzt das alte Reglement / Pflichtenheft der SchiKo.

Bussen- und Massnahmenkatalog - Schiedsrichterkommission

Artikel 1 – Verpasste Spiele

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| 1.1 | Unentschuldigtes Fernbleiben von aufgegebenen Spielen | |
| | 1. Mal | doppelter Spielansatz |
| | 2. Mal (gleiche Saison) | dreifacher Spielansatz |
| | Wiederholung (gleiche Saison) | vierfacher Spielansatz |
| 1.2 | Eventuelle Kosten für durch Absenz nötiggewordene Neuansetzung des Spieles können dem fehlbaren SR belastet werden. | |

Artikel 2 – Verspätungen

- | | |
|-------------------------|---|
| - Spielbeginn pünktlich | halber Spielansatz (Spiel entschädigt) |
| - Spielbeginn verspätet | einfacher Spielansatz (Spiel entschädigt) |

Artikel 3 – Schiedsrichter-Kurse

- | | |
|--------------------------|------------|
| - Unentschuldigte Absenz | CHF 100.-- |
|--------------------------|------------|

Artikel 4 – Administrative Fehler

- | | |
|---|---------------|
| - Nicht gemeldeter Abtausch | CHF 20.-- |
| - Unerlaubter Abtausch | CHF 30.-- |
| - Unvollständiger oder fehlerhafter Anschreibebogen | CHF 15.-- |
| - Verspäteter Versand eines Rapportes | CHF 10.-- / D |

Artikel 5 - Andere Beanstandungsgründe

- 5.1 Über alle in diesem Katalog nicht genannten Beanstandungsgründe entscheidet der Schiedsrichterobmann nach Rücksprache mit der Schiedsrichterkommission.

Artikel 6 - Allgemeines

- 6.1 Über Höhe oder Art der Sanktion entscheidet der Präsident der SchiKo nach Rücksprache mit der ganzen Kommission und unter Berücksichtigung aller Umstände.
- 6.2 Wiederholte Beanstandungen führen nur innerhalb der gleichen Saison zur Verschärfung der Sanktion; Beanstandungen vergangener Saisons können allerdings bei Festlegung einer Sanktion beigezogen werden.
- 6.3 Die Schiedsrichter-Kommission BVN kann Bussen in der Höhe von CHF 12.50 bis maximal CHF 240.-- für Verfehlungen im Sinne der Artikel 1-4 verhängen (zzgl. Allfällige weitere Kosten gemäss Art. 1.2). In Ausnahmefällen im Sinne von Artikel 5 kann der Maximalbetrag durch einen Beschluss der ganzen Schiedsrichter-Kommission überschritten werden.
- 6.4 Bei Ausschluss eines SR entscheidet der Vorstand des BVN über allfällige Sanktionen gegen dessen Verein wegen Manko im Schiedsrichterkontingent.

Turnier - Reglement Schiedsrichterkommission

1. Das Reglement gilt für alle Turniere, die von Mitgliedern des BVN organisiert werden und die dafür aufgeborenen Schiedsrichtern. Für die von der Swiss Basketball und ProBasket organisierten Turniere gelten deren Ansätze.
2. Kein Organisator eines Turniers darf ohne Rücksprache mit der Schiedsrichterkommission BVN selbständig Schiedsrichter für ein Turnier aufbieten. Umgekehrt darf kein Schiedsrichter Turnier-Aufgebote von jemand anderem als der Schiedsrichterkommission annehmen.
3. Senkungen oder Erhöhungen der Ansätze bzw. Änderungen der Zahlungsbedingungen können in Einzelfällen von der Schiedsrichterkommission bewilligt werden.
4. Turniervergütungen siehe 9. Ab 2 x 15 Minuten gestoppt sind jeweils zwei Ansätze aufgeführt. Der Ansatz ohne '*' bedeutet, dass die Schiedsrichter-Spesen wie Verpflegung, An- und Abreise enthalten sind. Der Ansatz mit '*' gekennzeichnet bedeutet, dass die Verpflegungsspesen nicht enthalten sind und somit der Organisator für eine angemessene Verpflegung der Schiedsrichter zuständig ist.
5. Turnieransätze fremder Verbände gelten im BVN nicht.
6. Der Organisator kann teilnehmende Mannschaften zur Mitnahme eines eigenen Schiedsrichters verpflichten. In diesem Fall ist ebenfalls die SchiKo für sämtliche Aufgebote und die zusätzlich aufgeborenen BVN-Schiedsrichter zuständig. Derartige Schiedsrichterverpflichtungen pro teilnehmende Mannschaft sollten der SchiKo bis spätestens 3 Wochen vor Beginn des Turniers bekannt gegeben werden, so dass die entsprechenden Aufgebote erlassen werden können.
7. Können nicht genug BVN-Schiedsrichter für ein Turnier gefunden werden, so kann die SchiKo auswärtige Schiedsrichter aufbieten. Dieser Weg sollte allerdings nur in absoluten Notfällen beschritten werden.
8. Nehmen an einem Turnier Mannschaften aus verschiedenen Ligen teil, so werden, um dem Organisator zu sparen, die Ansätze verrechnet, die für die Mehrzahl der Teilnehmer gelten. Es soll damit erreicht werden, dass nicht eine teilnehmende Spitzenmannschaft alle Schiedsrichterkosten nach "oben" drückt.

9. Turniervergütungen

Liga	2 x 20 Min. gestoppt	2 x 15 Min. gestoppt oder 2 x 20 Min. durchlaufend	2 x 10 Min. gestoppt oder 2 x 15 Min. durchlaufend	2 x 10 Min. durchlaufend
HNLA	100.-- + Spesen	40.-- / 30.-- *	32.-- / 25.-- *	
HNLB	60.-- + Spesen	32.-- / 24.-- *	27.-- / 20.-- *	
DNLA/ H1L	50.-- + Spesen	20.-- / 15.-- *	16.-- / 13.-- *	
DNLB	40.-- + Spesen	20.-- / 15.-- *	16.-- / 13.-- *	
D1L / HJA / Sen.	25.--	17.-- / 13.-- *	16.-- / 13.-- *	13.-- / 10.-- *
D/HU15/17	20.--	16.- / 13.-- *	16.-- / 13.-- *	13.-- / 10.-- *

10. Die vergünstigten Ansätze gelten bei Ausgabe von Verpflegungsbons im Wert von mindestens 50% des *-Ansatzes für die betreffende Spieldauer.

Reglement Schiedsrichter - Kandidatenkurs

Artikel 1 - Allgemeine Vorschriften

1.1 Zweck

Der Zweck des kantonalen Schiedsrichterkandidatenkurses (nachfolgend SKK genannt) ist die Ausbildung und Förderung von Lizenzierten des BVN zum Basketballschiedsrichter.

1.2 Organisation und Verantwortlichkeit

Die Schiedsrichterkommission des BVN (nachfolgend SchiKo genannt) ist für die Durchführung des Kurses verantwortlich. Sie stellt die Kursleitung, organisiert die nötigen Unterlagen und Kursorte und ist für die Beförderung der Kandidaten zum Regionalschiedsrichter verantwortlich (siehe auch Ziffer 6).

1.3 Kursleitung

Die Kursleitung ist verantwortlich für die Gestaltung des Kurses und der Ausbildung der Kandidaten. Die Art und Weise der Wissensvermittlung ist unter der Berücksichtigung der Weisungen des regionalen Kursleiters (CFA) und des Schiedsrichterobmannes alleinige Sache der Kursleitung. Sie ist verpflichtet, jeweils die neuesten Regeln und Techniken der FIBA zu vermitteln.

Artikel 2 - Anforderungsprofil an die Kandidaten

2.1 Voraussetzungen

Um zum SKK zugelassen zu werden, müssen folgende Anforderungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Mindestalter eines Kandidaten ist 16. Es zählt das Jahr, in welchem der Kandidat das 16. Altersjahr erreicht. Jüngere Interessenten können am Kurs nur teilnehmen, wenn sie vorher mindestens zwei Saisons als Mini-Schiedsrichter gewirkt haben. Auf jeden Fall benötigen sie die Zustimmung des Präsidenten der Schiedsrichter-Kommission.
- b) Der Kandidat besitzt seit mindestens zwei Jahren eine Swiss Basketball - Basketballspielerlizenz.
- c) Der Kandidat muss bereit sein, die Anforderungen, die an einen Schiedsrichter gestellt werden, vorbehaltlos zu übernehmen und ist an die Weisungen dieses Reglements sowie der Weisungen der SchiKo des BVN gebunden.
- d) Verfügbarkeit gemäss Ziffer 2.3.

2.2 Anmeldung zum SKK

- a) Die Anmeldung zum SKK erfolgt mittels Einsendung des offiziellen Anmeldeblattes, welches jeweils vom Präsidenten der SchiKo bis spätestens Ende Februar allen Vereinen zugestellt wird.
- b) Die SchiKo erstellt zuhanden der Kursleitung eine bereinigte Liste der zugelassenen Kandidaten.
- c) Anmeldungen, die nicht mittels offiziellem Anmeldeformular eingereicht werden oder nicht vollständig ausgefüllt sind, können vom Präsidenten der SchiKo, unter Mitteilung an den betroffenen Verein, zurückgewiesen werden.

2.3 Verfügbarkeit eines Schiedsrichters (bzw. Kandidaten)

- a) Die Schiedsrichter des BVN müssen an mindestens 8 Tagen pro Monat uneingeschränkt einsetzbar sein.

- b) Ein Schiedsrichter muss pro Saison mindestens 15 Spiele, hiervon mindestens 7 pro Saisonhälfte, leiten, um in der kommenden Saison als Kontingents-Schiedsrichter zu zählen.
- c) Obligatorisch zu besuchen sind weiter der Vor- und Mittsaisonkurs jeder Saison, zu welchem alle Schiedsrichter und Kandidaten vom Präsidenten der SchiKo vorher schriftlich eingeladen werden.

2.4 Schiedsrichterbekleidung

- a) Schwarze Hosen und Schiedsrichterhemden sind obligatorisch. Es sind nur die offiziellen, von der SchiKo genehmigten Tenues, zugelassen. Diese werden jeweils in den Weisungen für die Schiedsrichter zu Beginn jeder Saison bekannt gegeben.
- b) Bei unkorrektem Tenue kann eine Busse gegen den Fehlbaren ausgesprochen werden. Der Betrag der Busse wird verwendet, um ihm ein offizielles Tenue zu kaufen.

Artikel 3 - Kurserläuterungen

3.1 Dauer

- a) Die genauen Kursdaten werden den Teilnehmern mit dem offiziellen Anmeldeformular mitgeteilt.
- b) Der zeitliche Aufwand des SKK umfasst drei Kursabende und ein Kurswochenende.
- c) Ein Kursabend beginnt um 19.00 Uhr und geht bis 22.00 Uhr. Das Kurswochenende beginnt am Freitag um 19.00 Uhr und geht bis am Sonntag um 17.00 Uhr.
- d) Bei Bedarf kann die Kursleitung den Kurs verlängern.
- e) Zum SKK gehört ebenfalls die Teilnahme am Turnier in Birsfelden (sofern dieses stattfindet), wo die Kandidaten zum ersten Mal offiziell Spiele leiten, zu welchen sie von der SchiKo aufgeboten werden.
- f) Der Kandidat muss sich am Samstag und Sonntag des Turniers zur Verfügung stellen. Ausnahmen aus wichtigen Gründen können vom Präsidenten der SchiKo bewilligt werden. Keine Ausnahmegründe bilden die Teilnahme am Turnier als Spieler oder Trainer.

3.2 Inhalt

- a) Der Unterricht beinhaltet folgende Themen:
 - Offizielle Basketballregeln und ihre Interpretationen
 - Offizielle Schiedsrichtertechnik und -zeichen
 - Erläuterungen zu den Weisungen der SchiKo
 - Administrative Arbeiten des Schiedsrichters vor und nach dem Spiel
- b) Zum Kurs gehört weiter eine schriftliche Prüfung und ein persönliches Gespräch der Kursleiter mit den Kandidaten über ihre Motivation, Prüfungsergebnisse, Kurserlebnisse und einer persönlichen Selbsteinschätzung.
- c) Die Kursleitung kann zur Vertiefung des Stoffes auch Hausarbeiten aufgeben.

3.3 Absenzen

- a) Ein Kandidat ist verpflichtet, den SKK lückenlos zu besuchen.
- b) Im Falle einer Verhinderung aus wichtigen Gründen muss die Kursleitung mindestens zwei Stunden vor Kursbeginn schriftlich oder telefonisch informiert werden. Die Kursleitung entscheidet, ob es sich um eine Verhinderung aus wichtigen Gründen handelt. Für die Auf- bzw. Nacharbeit des verpassten Stoffes ist der Kandidat selber verantwortlich.
- c) Ein Kandidat kann sich höchstens einmal vom Besuch des Kurses von der Kursleitung dispensieren lassen.
- d) Fehlt ein Kandidat unentschuldigt oder aus unwichtigen, entschuldigten Gründen einmal, gilt er als verwarnt. Eine Verwarnung hat zur Folge, dass die Kursleitung mittels eines Gesprächs oder eines Kurztests berechtigt ist zu prüfen, ob der verpasste Stoff

aufgearbeitet wurde. Ist dies nicht der Fall, wird der Betroffene eine Woche später ein zweites Mal über den verpassten Stoff geprüft. Besteht er diesen Test nicht, kann er von der Kursleitung vom Kurs ausgeschlossen werden.

- e) Fehlt ein Kandidat zweimal unentschuldigt oder entschuldigt aus unwichtigen Gründen, so verliert er die Berechtigung zur Teilnahme am SKK und wird ausgeschlossen. Die Kursleitung teilt dies dem Präsidenten der SchiKo mit, welcher daraufhin den betroffenen Verein informiert.
- f) Entscheide über einen Ausschluss vom SKK auf Grund von Absatz 4 und 5 sind endgültig und können nicht angefochten werden.

3.4 Qualifikation

- a) Die Kandidaten werden aufgrund der Prüfung und des persönlichen Gesprächs von der Kursleitung qualifiziert und dem Präsidenten der SchiKo weitergemeldet. Der Kandidat wird bei erfolgreichem Bestehen des Kurses durch den Präsidenten der SchiKo der AGS weitergemeldet, welche ihn in die offizielle Schiedsrichterliste aufnimmt.
- b) Wird ein Kandidat auf Grund seiner Prüfungsergebnisse und des persönlichen Gesprächs nicht weiterempfohlen, und ist der Betroffene mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, wird er trotzdem als Kandidat zugelassen. Die AGS bietet in der Folge diesen Kandidaten zu einem Spiel auf, bei welchem er vom regionalen Kursleiter, dem Präsidenten der SchiKo oder dem Expertenchef expertisiert wird. Auf Grund dieser Expertise wird dann entschieden, ob er als Kandidat zugelassen wird oder nicht.

3.5 Unterlagen

- a) Die Unterlagen für den Kurs werden von der Kursleitung unter Mithilfe der SchiKo erstellt, respektive beschafft und an die Teilnehmer im Laufe des Kurses verteilt.
- b) Die Teilnehmer erhalten das offizielle Basketballreglement der FIBA, ein offizielles Schiedsrichter-Trikot, eine offizielle Schiedsrichterpfeife mit Kordel sowie eventuelle weitere Kursunterlagen (wie z.B. schriftliche Erläuterungen und Formulare zu Regeln und Administrativem).

Artikel 4 - Kosten

4.1 Für Teilnehmer und Vereine

- a) Die Kursleitung verteilt zu Beginn des Kurses den Kandidaten einen Einzahlungsschein, mit welchem der SchiKo die entstandenen Materialkosten rückerstattet werden. Der genaue Betrag wird von der Kursleitung mitgeteilt.
- b) Die Vereine sind frei, wie sie die Überweisung dieses Unkostenbeitrags regeln wollen.

4.2 Kursleiterentschädigung

- a) Pro Abend erhält jeder Kursleiter CHF 60.--. Pro Sonntag wird eine Entschädigung von CHF 120.-- an jeden Kursleiter bezahlt.
- b) Für die Auszahlung an die Kursleiter ist die SchiKo verantwortlich.
- c) Inbegriffen in diesen Ansätzen ist jeglicher, zeitliche Aufwand der Kursleiter für die Organisation des Kurses, wie etwa die Beschaffung der Unterlagen, administrative Aufwendungen, Nach- und Vorbereitung der Kurslektionen, Korrektur der Prüfungen, etc.
- d) Diese Ansätze können von der SchiKo - unter der Voraussetzung der Rückfrage und Bestätigung durch den Vorstandes des BVN - der Kostenentwicklung angepasst werden.

Artikel 5 - Betreuung der Kandidaten während der Saison

5.1 Vorsaisonturniere

- a) Die Kandidaten können neben dem Turnier in Birsfelden für weitere Turniere aufgeboden werden.
- b) An diesen Turnieren werden sie von Experten der SchiKo betreut.

5.2 Betreuung während der Saison

- a) Alle Kandidaten werden mindestens dreimal von einem Experten der SchiKo begutachtet und erhalten eine mündliche Stellungnahme über die Art und Weise ihrer Spielleistung.
- b) Die Kandidaten werden zu einem weiteren Kurstag aufgeboten. Dieser Betreuungstag ist obligatorisch und Entschuldigungen müssen schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verhinderung dem Präsidenten der SchiKo mitgeteilt werden.
- c) Dieser Betreuungstag kann geleitet werden:
 - von kantonalen Kursleitern
 - vom regionalen Kursleiter
 - vom Präsidenten der SchiKo
 - vom Expertenchef
 - von national pfeifenden Schiedsrichtern

Artikel 6 - Beförderung

6.1 Prüfung

- a) Am Ende der Saison werden die Kandidaten zu einer Theorieprüfung aufgeboten. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Um diese Prüfung zu bestehen, müssen sowohl der mündliche als auch der schriftliche Teil bestanden werden.
- b) Eine bestandene Theorieprüfung begründet keinen Anspruch des Kandidaten zur Beförderung zum Schiedsrichter.

6.2 Beförderung zum Schiedsrichter

- a) Die SchiKo befördert einen Kandidaten zum Schiedsrichter unter Berücksichtigung der Theorieprüfung und seiner praktischen Fähigkeiten. Unter Umständen können auch die Resultate des SKK herangezogen werden.
- b) Der Entscheid der SchiKo ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- c) In Härtefällen kann die SchiKo eine nachmalige Expertise in einem Spiel des BVN durch den regionalen Kursleiter, den Präsidenten der SchiKo oder den Expertenchef durchführen lassen. Die SchiKo ist nicht verpflichtet in jedem Fall eine solche durchzuführen, doch sollte bei wichtigen Gründen nicht darauf verzichtet werden.

Artikel 7 - Kontingentsregelung

- a) Ein Kandidat zählt erst nach abgelegter Theorieprüfung am Ende der Saison zum Kontingent seines Vereins.
- b) Wird er zum Schiedsrichter oder Kandidat A befördert, so zählt er als Kontingentschiedsrichter gemäss der Kontingentsregelung.

Artikel 8 - Sanktionen bei Verstoss gegen dieses Reglement

- a) Verstösse gegen dieses Reglement können von der SchiKo unter Angabe der Gründe mit dem Ausschluss des Kandidaten geahndet werden.
- b) Ist dies der Fall, muss es dem betroffenen Verein mitgeteilt werden.

Kapitel 7 - Reglement Disziplinar- und Protestkommission

Im folgenden Reglement werden der Einfachheit und Verständlichkeit halber nur die männlichen Formen verwendet.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Zuständigkeit

- 1.1 Die Disziplinar- und Protestkommission (nachfolgend DiszKo genannt) ist zuständig für die Beurteilung der Disziplinarfälle in den vom BVN organisierten Veranstaltungen, sofern die Statuten keine andere Instanz vorsehen.
- 1.2 Auch in Fällen, wo eine staatliche Behörde eine Sanktion auf Grund eines Vorkommnisses verhängt, kann die DiszKo ergänzend eine Sanktion aussprechen, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements dafür gegeben sind.

Artikel 2 - Geltungsbereich

- 2.1 Unter vom BVN organisierte Veranstaltungen fallen insbesondere Meisterschaftsspiele, Cupspiele, Freundschaftsspiele (sofern die Schiedsrichter durch den BVN offiziell aufgeboten worden sind), Turniere im Verbandsgebiet des BVN unter Beteiligung von Mannschaften mit lizenzierten Spielern sowie Kurse der verschiedenen Kommissionen.
- 2.2 Ausgenommen von obigem Geltungsbereich sind Spiele oder Veranstaltungen von ProBasket. Solche Fälle fallen in die Zuständigkeit der Disziplinarkommission von ProBasket
- 2.3 Dieses Reglement ist anwendbar auf alle Mitglieder des BVN, insbesondere auf natürliche Personen, Clubmitglieder, Schiedsrichter, Funktionäre, Vereine sowie deren Mannschaften.

Artikel 3 - Zusammensetzung

- 3.1 Die DiszKo besteht aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern.
- 3.2 Der Präsident wird von der DV des BVN jährlich gewählt.
- 3.3 Der Präsident bestimmt die Beisitzer. Er achtet auf eine ausgewogene Besetzung der DiszKo.
- 3.4 In Ausnahmefällen können weitere Personen hinzugezogen werden.

Artikel 4 - Geheimhaltung

- 4.1 Die Mitglieder der DiszKo sind Dritten gegenüber vor Abschluss eines Verfahrens zur Geheimhaltung verpflichtet.

Disziplinarverfahren

Artikel 5 - Anzeige von Disziplinarvergehen

- 5.1 Die Schiedsrichter und jede vom BVN delegierte Person (z.B. Schiedsrichterexperte) sind verpflichtet, Vorkommnisse, die einen Disziplinarverstoss darstellen könnten, innert 48 Stunden dem Präsidenten der DiszKo zu melden.

- 5.2 Andere Beteiligte sind berechtigt, innerhalb der gleichen Frist solche Vorkommnisse der DiszKo anzuzeigen.
- 5.3 Wird ein disqualifizierendes Foul verhängt oder legt eine Mannschaft einen Protest ein, ist auf jeden Fall innert 48 Stunden ein detaillierter Rapport über die Vorkommnisse zu erstellen und diesen dem Präsidenten der DiszKo und in Kopie dem Schiedsrichterobmann sowie der Homologation zugehen zu lassen.
- 5.4 Bei Nichteinhalten der obigen Fristen ist die DiszKo berechtigt, Sanktionen gegen die Fehlbaren auszusprechen.

Artikel 6 - Einleitung eines Verfahrens

- 6.1 Die DiszKo leitet ein Verfahren auf Begehren oder ex officio ein.
- 6.2 Sie ist verpflichtet, bei disqualifizierenden Fouls ein Verfahren einzuleiten.
- 6.3 Sie entscheidet nach Eingang der Anzeige eines Vorkommnisses innert 5 Tagen, ob ein Verfahren zu eröffnen ist.
- 6.4 Sie teilt den Betroffenen die Eröffnung eines Verfahrens mit und räumt ihnen eine Frist von 10 Tagen zur Einreichung einer Stellungnahme ein.
- 6.5 In leichten Fällen (Beleidigungen, Beschimpfungen, etc.) kann der Präsident alleine entscheiden. Dafür kann das Einspracheverfahren angewendet werden (vgl. Art. 8).
- 6.6 In schweren Fällen, insbesondere bei Körperverletzungen und Tötlichkeiten, kann die DiszKo einen Täter per sofort vorsorglich sperren.
- 6.7 Das Verfahren läuft in der Regel schriftlich ab und ist nicht öffentlich.

Artikel 7 - Ordentliches Verfahren

- 7.1 Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der Betroffenen entscheidet die DiszKo unter Würdigung aller Umstände.
- 7.2 Verzichtet ein Betroffener auf die Einreichung einer Stellungnahme oder verweigert er diese innert der von der DiszKo verfügten Frist, so entscheidet sie unter Berücksichtigung der vorliegenden Akten.
- 7.3 Gegen Entscheide der DiszKo im ordentlichen Verfahren kann der Betroffene innert 10 Tagen unter Beachtung der Formvorschriften von Art. 3 des Reglementes der Rekurskommission bei der Rekurskommission rekurrieren.

Artikel 8 - Einspracheverfahren

- 8.1 In leichten Fällen ist die DiszKo befugt, an Stelle des ordentlichen Verfahrens das Einspracheverfahren anzuwenden. Die DiszKo entscheidet dabei auf Grund des eingegangenen Rapports ohne vorherige Anhörung des Betroffenen.
- 8.2 Ist der Betroffene mit dem Entscheid der DiszKo nicht einverstanden, so kann er innerhalb von 10 Tagen bei der DiszKo schriftlich und begründet Einsprache erheben, womit ihm auch das rechtliche Gehör gewährt wird.
- 8.3 Die DiszKo nimmt ihren Entscheid auf Grund der Einsprache in Bedacht und entscheidet neu.

- 8.4 Gegen diesen neuerlichen Entscheid der DiszKo kann der Betroffene innert 10 Tagen unter Beachtung der Formvorschriften von Art. 3 des Reglementes der Rekurskommission bei der Rekurskommission rekurrieren.

Artikel 9 - Entscheid

- 9.1 Die DiszKo entscheidet auf Grund der Reglemente und Statuten der FIBA, der Swiss Basketball sowie des BVN. Sie würdigt die Aussagen der Betroffenen nach freiem Ermessen.
- 9.2 Der Entscheid der DiszKo ist zu begründen. Er wird dem Betroffenen schriftlich und eingeschrieben zugestellt. Kopien (in der Regel per E-Mail) erhalten: die Homologation, der Kassier BVN, der betroffene Verein, der Schiedsrichterobmann und der Rapportierende.
- 9.3 Jeder Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 9.4 Rekuriert ein Betroffener gegen einen Entscheid, so wird die Wirkung des Entscheids aufgeschoben.
- 9.5 In schweren Fällen kann die DiszKo einem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen.

Artikel 10 - Verfahrenskosten

- 10.1 Der disziplinarisch Bestrafte trägt die Verfahrenskosten.
- 10.2 Wird ein Verfahren eingestellt, können dem Betroffenen die Verfahrenskosten vollständig oder teilweise auferlegt werden, wenn ihn an der Eröffnung des Verfahrens ein Verschulden trifft.
- 10.3 Die Verfahrenskosten enthalten die Entscheidkosten, die Schreibkosten, Kopien sowie die Versandkosten.
- 10.4 Die Entscheidungskosten betragen maximal CHF 500.--. Unter besonderen Umständen (zum Beispiel bei umfangreichen Zeugeneinvernahmen) kann dieser Höchstbetrag überschritten werden.
- 10.5 Die Schreibkosten betragen CHF 5.- pro Schreibmaschinenseite. Kosten für Kopien betragen CHF 1.-- pro Seite. Die Versandkosten berechnen sich nach den aktuellen Posttarifen.
- 10.6 Bei Nichtbezahlung der Verfahrenskosten ist der Betroffene bis zur Begleichung seiner Schuld in allen Funktionen zu sperren. Verantwortlich dafür sind der Kassier BVN in Absprache mit der Homologation.
- 10.7 Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

Artikel 11 - Solidarische Haftung des Vereins

- 11.1 Die Vereine haften solidarisch für die finanziellen Verpflichtungen ihrer Mitglieder, die sich aus diesem Reglement ergeben.

Sanktionen

Artikel 12 - Sanktionskompetenz

- 12.1 Die DiszKo verhängt insbesondere in folgenden Fällen Sanktionen gegen Fehlbare:
- a) Bei Missachtung des Gebots der Sportlichkeit, insbesondere wegen ehrenrührigen Äusserungen, verbaler Gewaltandrohung, Tätlichkeiten oder Körperverletzungen;
 - b) Bei Täuschung oder Täuschungsversuch über die eigene Identität oder über die Identität anderer Personen, um sich damit einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen;
 - c) Ab dem 5. technischen Foul pro Saison (vgl. auch den Bussenkatalog des Wettspielreglementes, Ziffer 6.4);
 - d) Bei Missachtung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BVN;
 - e) Bei Missachtung von verbindlichen Weisungen von Organen, Statuten und Kommissionen des BVN.

Artikel 13 - Sanktionen

- 13.1 Die DiszKo kann folgende Sanktionen aussprechen:
- Verweis
 - Busse
 - Spiel- oder Zeitsperre
 - Hallenverbot
- Bei Mannschaften, die an der Meisterschaft teilnehmen zusätzlich:
- Punkteabzug im Klassement
 - Ausschluss von der Meisterschaft (in schweren Fällen)
- 13.2 Diese Sanktionen können auch kumuliert ausgesprochen werden.

Artikel 14 - Verweis

- 14.1 Der Verweis sanktioniert eine unkorrekte Haltung in leichten Fällen.

Artikel 15 - Bussen

- 15.1 Die Bussen dürfen maximal CHF 1'000.- für natürliche Personen, und maximal CHF 5'000 für einen Verein betragen.
- 15.2 Wird die Busse nicht in der von der DiszKo gesetzten Frist bezahlt, so ist diese befugt, den Schuldner bis zur vollständigen Begleichung des Bussenbetrages von allen Tätigkeiten im Verbandsgebiet des BVN auszuschliessen. Der Kassier BVN informiert dafür den Präsidenten der DiszKo.

Artikel 16 - Sperren gegen Lizenzierte

- 16.1 Jeder Lizenzierte kann für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer für Aktivitäten im Verbandsgebiet des BVN gesperrt werden.
- 16.2 Spielsperren über eine bestimmte Dauer werden für eine bestimmte Anzahl von Spielen oder für eine bestimmte Periode ausgesprochen. Bei saisonübergreifenden Spielsperren und/oder Wechsel der Liga bzw. des Vereins bleiben die Spielsperren bestehen.
- 16.3 Eine Sperre kann auch bedingt ausgesprochen und/oder mit einer Massnahme bzw. Auflage verbunden werden.

- 16.4 Nach einem disqualifizierenden Foul ist der Sanktionierte automatisch für das nächste Spiel dieser Mannschaft in derselben Liga gesperrt.
- 16.5 Die Missachtung einer verhängten Spielsperre durch einen Gesperrten führt zu einer Forfaitniederlage im betreffenden Spiel für die Mannschaft des fehlbaren Spielers.

Artikel 17 - Bemessung und Strafraumen einer Sperre

- 17.1 Für die Bemessung der Dauer einer Sperre werden folgende Umstände berücksichtigt:
- Schwere der Tat
 - Umstände, die zur Tat führten
 - Verschulden
 - Verhalten nach der Tat
 - Frühere Disziplinarstrafen
- 17.2 Eine Sperre wird im folgenden Rahmen ausgesprochen:
- a. Unsportliches Verhalten: 1-6 Spielsperren oder 1-10 Wochen
 - b. Tätlichkeit: mindestens 5 Spielsperren oder mindestens 8 Wochen
 - c. Körperverletzung: mindestens 1 Jahr
- 17.3 Unter besonderen Umständen kann vom Strafraumen nach oben und unten abgewichen werden.

Artikel 18 - Sperren gegen einen Verein

- 18.1 Kommt ein Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so kann er bis zur Begleichung seiner Ausstände gesperrt werden.
- 18.2 Eine Sperre eines Vereins verwehrt diesem jegliche Aktivität im Rahmen des BVN.

Proteste

Artikel 19 - Protestgründe

- 19.1 Verletzt ein Schiedsrichter ein offizielles Reglement der FIBA, Swiss Basketball oder des BVN (technischer Schiedsrichterfehler), kann diejenige Mannschaft Protest erheben, die durch den Fehler einen Nachteil erleidet, sofern die angefochtene Entscheidung des Schiedsrichters auf den Spielausgang einen Einfluss hätte haben können.
- 19.2 Gegen Tatsachenentscheide eines Schiedsrichters kann kein Protest erhoben werden.

Artikel 20 - Form

- 20.1 Der Kapitän der betroffenen Mannschaft bestätigt den Protest durch seine Unterschrift in der entsprechenden Rubrik auf dem Anschreibebogen.
- 20.2 Die protestierende Mannschaft hat der DiszKo innert 48 Stunden nach Spielschluss schriftlich die Motive des Protestes darzulegen. Es ist dabei ausdrücklich auf den verletzten Artikel des entsprechenden Reglementes hinzuweisen.
- 20.3 Gleichzeitig mit der schriftlichen Begründung sind dem BVN CHF 300.- zu überweisen.
- 20.4 Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, gilt der Protest als abgelehnt.

Artikel 21 - Wirkung des Entscheides

- 21.1 Im Falle der Gutheissung des Protestes wird das Spiel annulliert und wiederholt. Der BVN trägt dabei die Schiedsrichterkosten für das Wiederholungsspiel.
- 21.2 Bei Gutheissen des Protestes werden die Kosten in der Höhe von CHF 300.-- zurückerstattet.
- 21.3 Wird der Protest abgewiesen, bleibt das Spiel und das Spielresultat gültig. Die Kosten in der Höhe von CHF 300.-- werden nicht zurückerstattet.
- 21.4 Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Disziplinarverfahren sinngemäss.

Übergangsbestimmungen

Artikel 22 - Inkrafttreten dieses Reglements

- 22.1 Dieses Reglement tritt auf den 1.10.2008 in Kraft und ersetzt die Version vom 01.07.2005.
- 22.2 Sanktionen, die auf Grund des alten Reglementes getroffen wurden, bleiben bestehen.

Reglement Rekurskommission

Artikel 1 - Zusammensetzung

- 1.1 Die Rekurskommission setzt sich gemäss den Statuten zusammen.

Artikel 2 - Prüfung

- 2.1 Die Rekurskommission prüft den Rekurs nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür (klare und offensichtliche Unhaltbarkeit) und der offensichtlichen Verletzung von Statuten und Reglementen.

Artikel 3 - Formvorschriften

- 3.1 Der Rekurs muss innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung (Datum des Poststempels) schriftlich mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Rekurskommission gerichtet werden.
- 3.2 Die Rekurschrift in drei Exemplaren hat zu enthalten:
- Bezeichnung des angefochtenen Entscheides
 - Rekursgrund
 - Tatsachen und Beweismittel, auf die der Rekurs sich stützt
- 3.3 Tatsachen und Beweismittel, die der Rekurrent in seiner Rekurseingabe nicht vorbringt, bleiben für das Verfahren unbeachtlich.

Artikel 4 - Kostenvorschuss

- 4.1 Ein Kostenvorschuss von Fr. 150.- muss innert Rekursfrist auf das Postcheckkonto des BVN einbezahlt werden und der PC-Abschnitt als Beweismittel der Rekurseingabe beige legt werden.

Artikel 5 - Abweisung

- 5.1 Die Nichtbeachtung der Rekursfrist oder der Ueberweisung des Kostenvorschusses hat die Abweisung des Rekurses zur Folge.

Artikel 6 - Aufschub

- 6.1 Die Rekurseinreichung hat nicht automatisch den Aufschub der angefochtenen Entscheidung zur Folge.
- 6.2 Der Präsident der Rekurskommission kann jedoch dem Rekurs aufschiebende Wirkung gewähren, sofern der Rekurrent schriftlich darum ersucht.

Artikel 7 - Entscheid

- 7.1 Die Rekurskommission entscheidet in der Regel ohne Verhandlung mit der Partei. Sie kann Zeugen und Sachverständige anhören sowie schriftliche Stellungnahmen verbindlich einfordern.
- 7.2 Der Entscheid wird dem Rekurrenten mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Eine Annahmeverweigerung hemmt das Inkrafttreten des Entscheides nicht.

Artikel 8 - Rechtsmittel

- 8.1 Der Entscheid der Rekurskommission ist definitiv. Ueber den Entscheid wird keine Korrespondenz geführt. Einziges Rechtsmittel ist die Beschwerde an den Präsidenten des Verbandes.

Artikel 9 - Kosten

- 9.1 Bei Abweisung des Rekurses verbleibt der vom Rekurrenten überwiesene Kostenvorschuss dem BVN. Zusätzliche Kosten können dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- 9.2 Bei Gutheissung des Rekurses wird der Kostenvorschuss zurückerstattet, die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des BVN. Bei teilweiser Gutheissung des Rekurses bestimmt die Rekurskommission, welchen Anteil der Kosten der Rekurrent zu übernehmen hat.

Kapitel 8 – Restliche Kommissionen

Reglement Jugend-Kommission

Artikel 1 - Zusammenfassung

- 1.1 Der JuKo-Präsident ist Vorsitzender der Jugend-Kommission (JuKo), deren Aufgaben und Kompetenzen in den Statuten des BVN (Art. 17) und dem Wettspielreglement geregelt sind. Der JuKo-Präsident ist verantwortlich für die Belange der JuKo und vertritt deren Bedürfnisse gegenüber dem Swiss Basketball, dem Vorstand des BVN und den Vereinen, die im BVN aktiv sind.
- 1.2 Der JuKo-Präsident ist verantwortlich für die Koordination der Bemühungen im Ausbildungsbereich, dies unter Einbezug und Berücksichtigung der Belange der Trainerkommission. Insbesondere sucht er für die jeweiligen Regionalauswahlen geeignete Trainer(innen) und legt in Zusammenarbeit mit diesen das Programm fest.
- 1.3 Der JuKo-Präsident ist für die Budgetierung und die Abrechnung der Kosten der JuKo und insbesondere der Auswahlmannschaften verantwortlich. Er ist darum bemüht, dass die Subventionen von Jugend + Sport erhältlich gemacht werden.
- 1.4 Die JuKo kann sich speziellen Aktionen für die Propaganda des Basketballsportes im Verbandsgebiet annehmen, wobei diese Bemühungen in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Vereinen erfolgen sollten. Der JuKo-Präsident zeichnet verantwortlich für solche Aktionen.
- 1.5 Wer geht an die Schweizer - Meisterschaft?
Innerhalb der Intermeisterschaft wird ein Finalturnier durchgeführt mit dem Tessin. Die vier erstplatzierten qualifizieren sich direkt für das Viertelfinale der Schweizermeisterschaft.

Reglement Trainer-Kommission

Artikel 1 - Trainerkommission

- 1.1 Der Präsident der Trainerkommission wird durch die DV bestimmt. Er stellt die Trainerkommission zusammen.
- 1.2 Die Kommission ist für die Aus- und Weiterbildung der Trainer zuständig. In Ergänzung zu J+S bietet sie pro Saison mindestens einen Kurs an.
- 1.3 Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 1.5 Die Kommission entscheidet über die Traineranerkennung innerhalb des BVN. Vereine, die keine anerkannten Trainer einsetzen, werden gemäss Bussen-Katalog belangt.
- 1.6 Der Präsident der Trainerkommission ist für die Koordination innerhalb der Trainerkommission verantwortlich.
- 1.7 Er organisiert das regionale Kurswesen.
- 1.9 Der Präsident der Trainerkommission vertritt die Trainerkommission im Vorstand.
- 1.10 Der Präsident der Trainerkommission vertritt die Trainerkommission in der Jugendkommission.

Artikel 2 - Traineranerkennung

- 2.1 Trainer, die in einem Meisterschaftsspiel einer regionalen Mini- oder Jugend-Liga als Trainer eingesetzt werden, müssen im Besitz einer Trainerkarte von Swiss Basketball sein oder durch die Trainerkommission als „BVN-Trainer“ anerkannt sein.
- 2.2 Der Antrag zur Anerkennung als „BVN-Trainer“ erfolgt in der Regel mit der Saisonanmeldung. Folgende Voraussetzungen gelten:

Kategorie	Trainergrad (Swiss Basketball)	Ausbildung
U11, U13	Trainer Mini-Basket oder Trainer 1 + Animator Mini-Basket	Basketball für Kinder (2x2 Tage) oder J+S Leiterkurs (6 Tage) + Basketball für Kinder, 1. Teil (2 Tage)
U15, U17, U20	Trainer Mini-Basket oder Trainer 1	Basketball für Kinder (2x2 Tage) oder J+S Leiterkurs (6 Tage)

- 2.3 Die Anerkennung als „BVN-Trainer“ ist jeweils gültig bis zum Ende der Saison, in welcher sie ausgesprochen wurde. Sie verlängert sich um eine weitere Saison, sofern der Trainer innerhalb der Saison, in welcher die Anerkennung ausgesprochen wurde, einen Weiterbildungskurs (von J+S, Swiss Basketball oder des BVN) absolviert.
- 2.3 Trainer, welche die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, können sich provisorisch als „BVN-Trainer“ anerkennen lassen. Sie verpflichten sich, innerhalb der Saison, in welcher die Anerkennung ausgesprochen wurde, die erforderliche Ausbildung zu absolvieren oder mit dieser zu beginnen. Die provisorische Anerkennung als „BVN-Trainer“ ist gültig bis zum Ende der Saison, in welcher sie ausgesprochen wurde. Sie kann nur um maximal ein Jahr verlängert werden, sofern ein erster Teil der erforderlichen Ausbildung absolviert wurde.
- 2.4 Die Trainer ohne Trainerkarte von Swiss Basketball weisen sich an Meisterschaftsspielen mit ihrer Lizenz von Swiss Basketball aus. Die Anerkennung der Trainer wird durch die Homologation geprüft.

Artikel 3 - Merkblatt

- 3.1 Alle Trainer/innen in Mini- und Jugendligen müssen eine Anerkennung für die laufende Saison haben
Als Traineranerkennung zählen:
- die Trainerkarte von Swiss Basketball oder alternativ
 - eine Bestätigung der BVN-Trainerkommission

Wir empfehlen, eine Trainerkarte von Swiss Basketball zu beantragen.

- 3.2 Die Bestätigung der BVN-Trainerkommission ist analog den Vorgaben von Swiss Basketball mit gewissen Voraussetzungen verbunden
- | Kategorie | Trainergrad |
|-----------|---------------------|
| U11 | Trainer Mini-Basket |
| U13 | Trainer Mini-Basket |
| U15 | Trainer 1 |
| U17 | Trainer 2 |
| U20 | Trainer 2+ |

Neben diesen Grundvoraussetzungen besteht eine Weiterbildungspflicht: Alle von der BVN-Trainerkommission anerkannten Trainer/innen müssen pro Saison einen Weiterbildungskurs absolvieren.

- 3.3 Trainer/innen, welche obige Bedingungen nicht erfüllen, können sich bei der BVN-Trainerkommission provisorisch für die laufende Saison anerkennen lassen. Diese Anerkennung ist mit Auflagen verbunden.
Provisorisch anerkannte Trainer/innen verpflichten sich, ihre Ausbildung innerhalb einer von der Trainerkommission individuell festgelegten Zeitspanne zu absolvieren (in der Regel ein Trainergrad pro Saison).
Die provisorische Anerkennung ist jeweils bis zum Ende der Saison gültig, in der sie ausgesprochen wurde. Sie kann nur verlängert werden, wenn die Auflagen der BVN-Trainerkommission erfüllt wurden.

Reglement Mini-Kommission

Mini Basket ist der Versuch den 8 - 12/13-jährigen Knaben und Mädchen eine unkomplizierte sportliche Tätigkeit zu ermöglichen. Unkompliziert und mit möglichst wenig Bürokratie belastet sollte der Betrieb auch für die Betreuer sein.

Artikel 1 - Lizenz

- 1.1 Minis spielen ebenfalls mit der normalen Swiss Basketball-Lizenz. Zur Identifikation dient Foto, Name und Geburtsdatum. Die Mannschaften können gemischt sein (Knaben und Mädchen).
- 1.2 Spieler/Innen der Kat. Mini sind auch in der nächstoberen Kategorie (U15) spielberechtigt, sofern die Einwilligung des Mini-Trainers vorliegt und sie im Besitz einer ordentlichen Lizenz sind.

Artikel 2 - Mini-Matchblatt

- 2.1 Es können maximal 12 Spieler eingeschrieben werden. Tritt eine Mannschaft mit weniger als 7 Spielern an, wird trotzdem gespielt. Die Mannschaft verliert das Spiel 20:0 Forfait. Der Hauptschiedsrichter erstattet der Homologation unter "Bemerkungen" Bericht.
- 2.2 Jede Spielperson hat Anrecht auf maximal **drei** Viertel - minimal **ein** Viertel Spielzeit.

Artikel 3 - Betreuung

- 3.1 Jede Mannschaft muss von einem ausgebildeten Trainer / Coach begleitet und betreut sein. Dieser ist für Disziplin und Ordnung auf dem Spielfeld, auf der Bank und in der Garderobe zuständig.
- 3.2 Die Trainer werden von der Mini-Kommission BVN ausgebildet (jährlicher Kurs "Basketball für Kinder") gemäss CFMB, CFE und Swissbasketball Richtlinien.
 - Grundausbildung
 - Leiter J+S mit Spezialausbildung Mini

Auf Antrag an die Mini und Trainer-Kommission werden auch folgende Ausweis anerkannt:

- Ehemalige Animatorausweis
- J+S Leiterausweise
- Swiss Basketball Trainerausweis

Artikel 4 - Ball

- 4.1 Es wird mit Bällen der Grösse 6 gespielt.

Artikel 5 - Spiel-Leitung

- 5.1 Jedes Spiel wird von einer ordentlichen Schiedsrichter geleitet.
- 5.2 Er wird assistiert von einem Mini-Schiedsrichter, welcher von der Heimmannschaft gestellt wird. Fehlt dieser, kann die Heimmannschaft den Gegner anfragen ob dieser seinen Mini-Schiedsrichter mitnimmt. Mini-Schiedsrichter werden aus dem ältesten Mini-Jahrgang und

aus den Junior/innen U15 rekrutiert.

- 5.3 Der Haupt-Schiedsrichter ist für Information und Instruktion/Korrektur des Mini-Schiedsrichter vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er fungiert als "Instruktor und "Inspizient. Es wäre aus didaktischen und methodischen Gründen sinnvoll, erfahrene Schiedsrichter zu bestimmen.

Artikel 6 - Spielreglement

- 6.1 Wird ein sogenannter Eigenkorb geworfen wird dieser nicht gezählt. Der Gegner erhält den Ball auf der Höhe der Freiwurflinie zum Einwurf.
- 6.2 Es gibt keinen 3-Punkte Wurf
- 6.3 Abzug des gespielten Viertels:
Vertritt ein Spieler einen verletzten Spieler, einen Spieler mit 5 persönlichen Fouls oder einen herausgeworfenen Spieler, zählt die Ersatzspielzeit nicht als persönliche Spielzeit. **Bei nicht zu schlimmen Verletzungen und falls der verletzte Spieler wieder spielen kann, muss er bei der ersten Gelegenheit wieder im Spiel eingesetzt werden.**
- 6.4 5 Fouls, Verletzung und schlechtes Benehmen:
Hat ein Spieler 5 Fouls begangen, ist er verletzt oder wegen schlechtem Benehmen ausgeschlossen, wird er von dem Spieler vertreten, der am wenigsten Punkte erzielt hat. Kommen mehrere Spieler in Frage, kann der Trainer einen dieser Kandidaten auswählen.
- 6.5 Blocks stellen ist verboten. Wird ein Block vom Schiedsrichter erkannt wird abgepfiffen und Der Gegner erhält den Ball
- 6.6 Spielzeit: 4x10min bei den Minis, 4x8min bei den Poussinturnieren.
Die Verlängerung bei den Minis dauert 5min. Bei den Poussin gibt es keine Verlängerung.
- 6.7 Es darf eine Auszeit pro Viertel genommen werden
- 6.8 Damit ein Spiel durchgeführt werden kann müssen mind. 7 Spieler anwesend sein, damit die Regelung max. 3 Viertel, min. 1 Viertel Spielzeit eingehalten werden kann.
Sollte eine Mannschaft mit nur 6 Spieler/innen anwesend sein, wird das Spiel gespielt, aber es wird ein Forfait nach sich ziehen.
- 6.9 Die 8-Sekunden Regel findet im Mini Basketball keine Anwendung.
- 6.10 Im Minibasketball werden technische, disqualifizierende oder unsportive Fouls nicht gepfiffen. Bei solchem Spielerbenehmen, können die Schiedsrichter einen Spielerwechsel verlangen. Der Spieler muss dann bis zum Viertelende draussen bleiben. Er wird ersetzt und dieses Viertel zählt als gespieltes Viertel. Er kann nach Viertelende wieder ins Spiel kommen.
- 6.11 Ein Kommissar darf jedoch entscheiden, einem Trainer oder einem Spieler vom Spiel zu entfernen, wenn er merkt dass diese Person grossen Mangel an Fair-Play zeigt (Beleidigungen oder vermehrte Reklamationen gegenüber den Schiedsrichtern; ernste unsportive Fouls eines Spielers, der nicht den Ball spielt usw).

Artikel 7 - Entschädigung

- 7.1 Die Entschädigung von Fr. 15.-- pro Match der Mini-Schiedsrichter geht zu Lasten der Vereine.
- 7.2 Jeder Verein vergütet seinen Minischiedsrichter direkt nach dem Spiel.
- 7.3 Wenn kein Mini-Schiedsrichter gestellt wird, ist der Betrag doppelt fällig und geht in die Kasse der Minikommission.

Artikel 8 - Weiterbildung

- 8.1 Am Ende der Saison kann eine Minischiedsrichter Fortbildung veranstaltet werden.
- 8.2 Der Haupt-Schiedsrichter ersetzt den "Kommissar" Swiss Basketball.

Artikel 9 - Weg der Minischiedsrichter

- 9.1 Mini: Begleiter der eigenen Mannschaft
Ausbildung und Betreuung: Trainer / Coach
Instruktion und Korrektur: Haupt-Schiedsrichter
- 9.2 Nach minimal zwei Saisons (Alter 15/16) Aufnahme ins reguläre Schiedsrichterkader.
- 9.3 In der Ausbildung der Minitrainer wird besonderes Gewicht auf die Voraussetzungen zur Ausbildung von Mini-Schiedsrichter gelegt. Regelkenntnisse und Praxis (mit Prüfung).
- 9.4 Anwendung der Regeln mit Handzeichen im Training etc.
- 9.5 Der Minischiedsrichter werden hauptsächlich an den U11 Turnieren von Minischiedsrichter Experten betreut.
- 9.6 Der Minischiedsrichter Experte berät die Schiedsrichterkommission wenn es Zweifel bei der Qualifikation der Minischiedsrichter für den Schiedsrichter Kandidatenkurs gibt oder der Minischiedsrichter zu jung ist.